

Kriegsg. p. 473. Teil vet.



2

COMPENDIUM
ACTORUM PUBLICORUM
QUEDLINBUR-
GENSIUM;

Worauß erscheinlich/

Daß der Frau Abbatissin die
Lands-Fürstl. Hoheit über das Kayf.
Freye Reichs-Stift Quedlinburg
zukomme.

Gedruckt Anno 1699.

ACTORUM
CORRUM
QUEDELLER
GENSIUM

Das ist die...
...
...

...





Beliebter Leser.

Es ist fast jederman curios die Affairen von dem Kayserl. freyen Reichs. Stifft Quedlinburg eigentlich zu wissen / zunahlen nicht allein an den grössesten Höfen in Teutschland / sondern auch auf dem allgemeinen Reichs. Tag viel Discurse von dieser Materi aufs Tapis kommen / so gar das auch die Advisen und Zeitungen von der bißherigen Fatalität des Stiffts / öffters Erwähnung gethan. In den Buchläden ist die stärckste Nachfrage / ob man nicht die Acta Publica Quedlinburgensia, so Anno 1694 und 1696. gedruckt / haben könne? Es sind aber dieselbe dergestalt distrahiert / das fast kein Exemplar mehr zu überkommen ist. Ich habe jetzterwehnte gedruckte Acta Publica mit dem grössesten Fleiß durchlesen / und befinde darinn / das das Haupt. Werck auf diese Frage ankommt: Wem eigentlich die Jura Territorii & Superioritatis zukommen / und wer der wahre Landesfürst sey? Der Schutz. Herz oder die Abbatissin? Die Schutzherlichen Fundamenta sind in einem Chur. Sächsischen Schreiben de dato Dresden den 30. Junii 1694. Die Stifftischen Gründe oder Widerlegung sothanen Schreibens aber befinden sich in dem Responso Altorfino, welches von denen JCtis Hallensibus & Erfurtensibus plenariè confirmirt.

Und weilen man in diesen beyden Schrifften die ganze Materi pro & contra tanquam in Compendio lesen kan / so

habe vor dienlich erachtet / selbige zum abermahligen Abdruck
zu befördern. Insonderheit wird der geneigte Leser wohl
remarquiren / daß / als Anno 1554. die Chur- Sächsischen
Abgesandten bey Einnehmung der Huldigung das Wort
Landes- Fürst in die Endes- Notul fließen lassen / worwi-
der aber das Stifft solennissimè protestiret / jene expres sich
zu zweyenmahlen erkläret / daß Ihr Gnädigster Herz dieses
bloß auf die Erb- Voigten verstanden haben wolte / nebst
angefügter Versicherung / daß Sie hierdurch kein Jus col-
lectandi oder andere Stiffts- Gerechtsame sich zu attribuiren
suchte.

In dem Reces von Anno 1574 sind die klaren Worte zu
befinden : daß sothane Vergleichung der Abbatissin und
Dero Nachkommen an Ihrem Reichs- Stande ohnab-
brüchig seyn solte.

Anno 1620. hat Churfürst Johann Georg I. unter ei-
gener Hand und Siegel von sich geschrieben / daß der Abba-
tissin die Superiorität und Ober- Vottmässigkeit im Stiffte
Quedlinburg zustünde.

Anno 1659. und 1671. haben / laut Conferenß- Protocoll,
die Chur- Sächsischen Abgesandten dem Stiffte mit klaren
und deutlichen Worten die Superiorität und Landes- Fürstl.
Hoheit eingeräumet.

In dem so genannten Römer- Monats- Reces de Anno
1683. sind folgende Worte klärlich zu befinden : daß solcher
dem Stiffte an seiner Reichs- Standtschaft / Regalien und
andern hohen Juribus unverfänglich seyn solte.

Anno 1685. ist bey Errichtung des Concordien- Recessus
abermahl von denen Electoralibus die Erklärung ad Proto-
collum getragen / daß durch das Wort Landes- Fürst /
sie sich nichts weiter attribuiren wolten / dann was sie sonst
gehabt.

Wer

Wer wolte nun den geringsten Zweifel mehr machen /
 daß die Abbatissin zu Quedlinburg nicht die wahre Landes-
 Fürstin sey? Dann dieser Schluß bleibet æternæ veritatis,
 und kan von niemand / er müste dann prima principia läug-
 nen / negiret werden:

Welcher Reichs, Stand seine Superiorität und Jura Terri-
 torii nicht allein durch die Kaysersliche Belehnung und
 viele hundert, jährige Possess, sondern auch durch des
 Schutz, Fürsten eigene Geständniß probiren kan / der-
 selbe muß ohnfehlbar die wahre Landes- Herrschafft
 seyn.

Atqui die Frau Abbatissin zu Quedlinburg kan sothane
 Jura durch die Kaysersliche Belehnung / durch eine 800.
 jährige Possess, und durch des Schutz, Herren eigene
 Geständniß probiren.

Ergo muß die Frau Abbatissin die wahre Landes- Fürstin
 seyn. Hierzu kommet annoch / daß in keinem Recess
 dem Schutz, Herrn die Landes, Fürstl. Hoheit überlas-
 sen / hätte auch ohne Vorwissen Kaysersl. Majest. als
 Ober, Lehn, Herrus nicht geschehen können / und ste-
 het dahin / was sie zu den errichteten Recessen sagen
 werden / zumahlen keiner / auffer der Söhn, Brieff/
 confirmiret worden.

Soltest du / lieber Leser / noch eines und das andere du-
 bium, wie ich doch nicht hoffen wil / ferner haben / so beliebe
 solches nur zu communiciren / so sol dir geantwortet werden.
 Hingegen ersuche ich dich auch freundlich / über nachfolgende
 Fragen mir deine Meynung zu sagen:

1. Ob ein wahres Mann- Lehn ohne der Lehns- Herrschafft
 und Mit- Belehnten auch Erb, verbrüdereten Contens
 veralieniret werden könne?

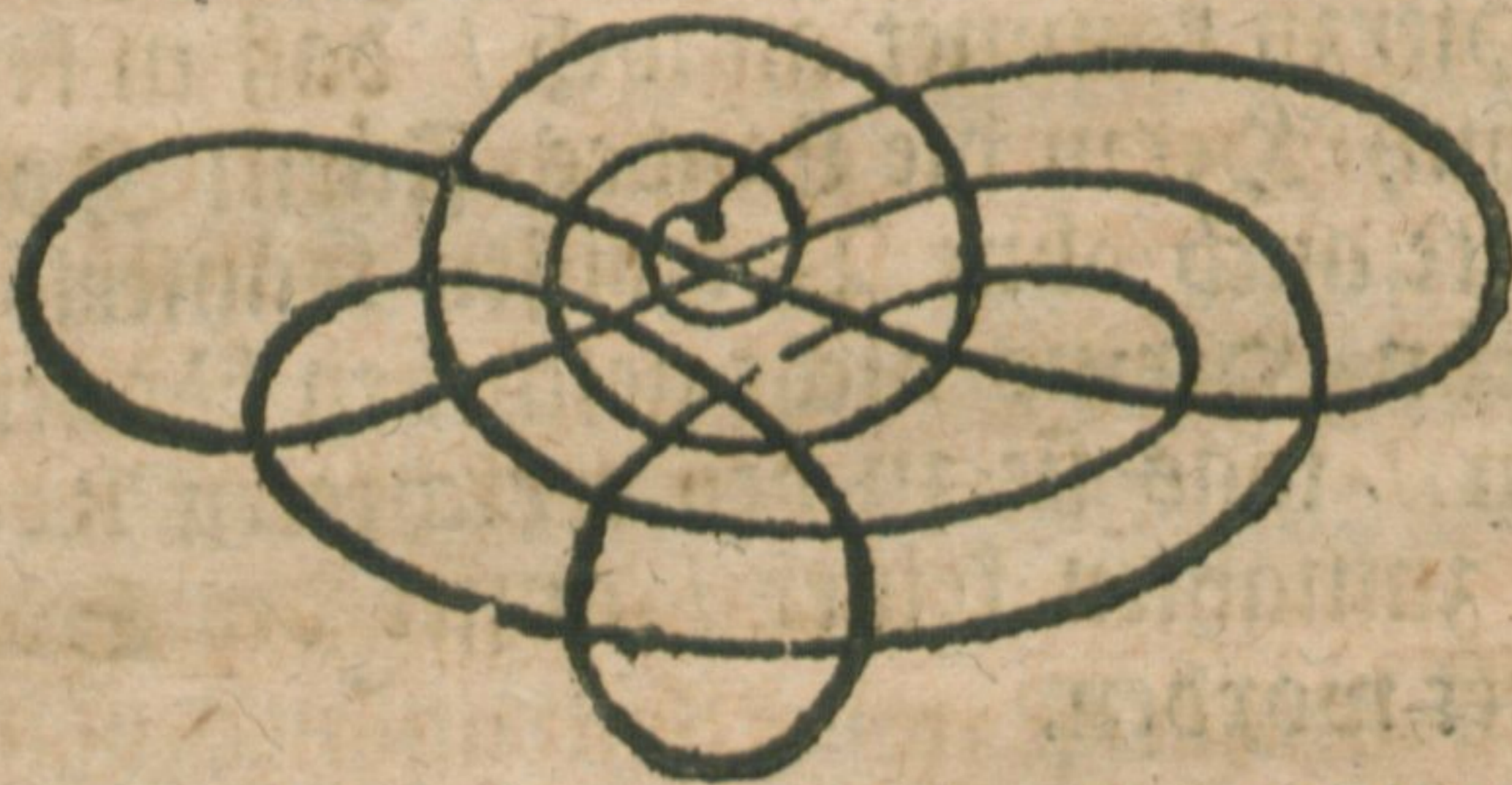
A 3

2. Ob

2. Ob nicht die Frau Abbatissin und ein Hochwürdig Capitul schuldig / den Kayserslichen Inhibitionen zu pariren / und Ihren theuer beschwohrenen Pflichten nach die Stiffts . Jura zu conserviren ?
3. Ob ein Cedens plus Juris könne transferrirn / als er selbst gehabt ?

Lebe wohl / lieber Leser / und sey versichert / das wo ich in dieser Materi ferner dienen kan / ich jederzeit willig seyn werde. Sey so gut / und beantworte meine Fragen gleichfalls.

Tandem bona Causa triumphabit.



Chur.

Chur-Sächsisches Schreiben

An

Die Frau Abbatissin zu Quedlinburg /

de dato Dresden den 30. Junii 1694.

Pm. Pm.



Ir haben Uns auß Euer Ebd. Antwort und fernerm Schreiben vom 21. Maji, 4. und 7. Junii, und deren Beylagen / so wohl denen vorigen Actis vortragen lassen / wasmassen Euer Ebd. die alleinige disciplin über den Rath / und dessen Constitution und Wechselung / so wohl auch insgemein auf Kaysersliche Beleyhung alle Jura Superioritatis, wie sie immer ein Stand des Reichs haben mag / Ihro zueignen / und Uns die Specification Unserer Jarium im Stifft und Stadt Quedlinburg / anmuthen: Darauf so dann gültliche / auf der Röm. Kaysersl. Majest. arbitrium und approbation restringirte Tractatus zu pflegen / correctiren wollen. Ingleichen / was Sie für Klagen wider den Stiffts-Hauptmann / ferner wider den Rath / und das noch sitzende Mittel / und dann auch gegen den Stadt-Syndicum, in unterschiedlichen Stücken führet / und was Sie bey uns vor Schutz und Hülffe suchet.

Nun hätten Wir verhofft / Euer Ebd. würden sich so wohl wegen des Rathes-Wechsels als auch anderer in Unserm vorigen Schreiben enthaltenen Puncten / freund-müthlich / und wie es der Sachen Nothdurfft erfordert / zur Erreichung des vorgestellten Zwecks / nemlich guter harmonie und Friedens im Stifft und Stadt / erkläret haben.

Nachdem es aber so gar unterblieben / daß vielmehr weit-aufsehende / und nirgend gegründete Principia, die weder einige Fräuliche Prälatur im Reich / noch besonders das Euer Ebd. anvertraute Stifft nie gehabt / noch einige Vorsteherin desselben zu besitzen / oder deren capabel zu seyn affectiret / so deutlich / wider besser Wissen und Gewissen / in solche Antwort eingeflossen.

So

So befremdet uns solches nicht wenig / wissen einmahl nicht zu erfinden / auß welcher Kaysert. Beleyhung das Stifft Quedlinburg die völlige Hoheit erlanget habe.

Dasern aber das Absehen / auf den Kaysert. Stiffts = Lehn = Brieff gerichtet wäre / würden sich Euer Ebd. erstlich insgemein unterrichten lassen / daß von eines Lehn = Brieffs Worten und disposition, auf den Besiz der Sache selbst / so eine ungewisse Folge gemacht werden mag / als gewiz Wir und Unser Chur = Hauß sehr wenig in würcklicher possession haben / von den Stücken / welche die Stifft = Lehn = Brieffe erzehlen / und so gewiz und Reichskündig es ist / daß Euer Ebd. auch die jemigen Jura nicht besizen / auch nimmermehr erlangen werden / die in dem Kaysert. Lehn = Brieffe enthalten sind / wiewohl auch die Restriction in den Worten : Wie die von Ihren Vorfahren von Alters her / auf Sie kommen sind / und NB. Ihr und demselben Stifft Rechtlichen zugehören / zc. gnugsame Masse gibt / was von solcher Investitur vor Consequenz zu machen.

Der folgende Schluß / welcher von der immediat auf die Landes = Hoheit gezogen werden wil / ist im Röm. Reiche auch ganz ungültig / und pflegt zumahl bey Fräulichen Stifftern seinen grossen Abfall zu leyden.

Ist also eine so vergebliche Sache / wann Euer Ebd. zuwider Dero und Ihrer Vorfahrinnen gewöhnlichen Bekantnisse / daß Sie nur geringe Jura im Stifft hätten / sich die völlige Hoheit beylegen / als unendlich Uns und Unserm Chur = Hause diese Aßerta sind / daß Wir im Stifft mehr nicht befugt wären / als was die Beleyhung und Compactaten mit sich bringen. Denn Wir ja von Unserm in Gott ruhenden Vorfahren an der Chur so ansehnliche und stattliche Präminentien auf Uns verfallt sehen / die durch Aufstrag des Reichs / und vieler Secalorum Herkommen / theils auch durch die Eroberung der vormahls ungehorsamen Stadt Quedlinburg / und also jure belli erworben worden / daß deren ungebührliche abnegation einer ernstern Ahndung werth wäre / darüber Wir Uns aber / unter Vorbehalt Unserer allenthalben habenden Gerechtigkeiten / und Fassung dienlicher Gestalt / mit Euer Ebd. vor igo weder einzulassen / noch zu specificiren gemeynet sind / was Wir vor Jura insgemein im Stifft präcendiren / massen Wir dann keine präcensiones, sondern erfessene und wohlverwahrte Rechte vor Uns haben / darüber Wir nicht erst transigiren dörfen. Es wird auch nie einige Kaysertliche Commission (die am Ende Euer Ebd. sehr nachtheilig seyn / und zur Vereuung Ursach geben dörfte /)
Uns

Uns an deren Übung hemmen können / die Wir hiergegen auch gemeinet
sind das Stifft bey seinem rechtmässigen Herkommen und Befugnüs
nicht nur unbeeinträchtigt zu lassen / als vielmehr gegen alle Schmä-
lerung und Schäden zu schützen ; Wir ersuchen Euer Ebd. in guter
Wohlmeynung ein vor allemahl / Sie wollen diese Sache ihrer Wich-
tigkeit nach / mit verständigen und auffer präoccupation der Hoheit /
auf den Grund der Warheit sehenden Leuthen / zu überlegen / sich zu-
mahl auch / nach dem Exempel anderer Abtissinnen / und Prälatin-
nen im Reiche / mit deme / was Ihr durch alte Observanz und die mit
Unsern Glorwürdigsten Vorfahren aufgerichtete Verträge zukommet /
begnügen zu lassen / und die Eintracht samt der freundlichen Gebühr
gegen Unserm Chur-Haus höher zu achten belieben / als alle Hoff-
nung / durch die bisher unternommene Wege / höher und grösser
bey unsern gesamten Unterthanen zu werden. Dann hierinn bestehet
ihr Wohlstand / in dem Widerspiel aber ihre Beunruhigung / und
des Stiffts und der Stadt Verderben ; Wie dann die Obligation
und Capitulation Euer Ebd. unter andern hierauf mehr weist / als die-
selbe in denen itzigen / des Raths Wechselung halber / und wegen des
Stiffts-Hauptmanns Conduite führenden Beschwerden Ursach ha-
ben / sich dahin zu beziehen. Wolte aber deren Allegation der Anlaß
zu deren unaufsätzlichen Endpflichtigen Beobachtung seyn / würde
sich die schwere Verantwortung gegen Gott und Menschen um ein
grosses mildern. Izo können Wir nicht unterlassen / Euer Ebd. zu
vernehmen zu geben / daß Ihr die alleinige Constitution , Ab- und
Einsetzung / so wohl der Wechsel des Stadt-Raths / keinesweges
zukomme. Dann gleich wie das Chur- und Fürstliche Haus Sach-
sen / dem Stifft Quedlinburg bey der Stadt / mit Gewalt der Waf-
fen / viel Gerechtigkeiten erworben und zugebracht / und darunter
auch der Antheil an der Gerechtsamen der Raths-Bestell- und Ab-
setzung mit begriffen ; wie dann auch die Anno 1477. aufgestellte
unterthänigste Reversales auf hochgedachtem Hause / (als dem der
Rath ebenmässig mit End und Pflichten verwandt) und das Stifft
zugleich gerichtet sind ; Also ist durch das vorige Seculum hindurch
der Rath jederzeit von dem Churfürstlichen Befehlhaber / oder des-
sen substituirt Stadt-Boigt / mit bestättiget / und abgedancket /
auch die Handtastung darauf erstattet worden / wie solches die Acta in
unserm Archiv , sonderlich aber eine Anno 1590. von dem Hauptmann
B Baltha

Balthasar Wurmen eingeschickte ausführliche Relation deutlich besagen; dabey es auch / der von der Abbtissin Annen Anno 1597. angemasten Verweigerung / ungeachtet / in folgenden Zeiten verblieben. Gestalt dann der Concordien = Recels solch Verkommen / und daß auch über blosser Ansetzung eines Tages zur extraordinairn Rathsch. Aufführung sich mit dem Stiffts = Hauptmann verglichen werden solle / confirmiret. Daß also diesemnach unsers Chur = Hauses Befugniß / bey der Rathsch. Aufführung / und Obligation wohl nicht geringer / als des Stiffts seine seyn könne: Darwider nun Eurer Ebd. Anführen von einem Recels de Anno 1597. wenig gelten dürfften. Dann wie besage der Acten der Chur = Sachsen Administrator im gedachten Jahre / die Concurrentz des Chur = Hauses bey diesen Actibus und Jure eifrig vertheidiget / also ist Uns von keinem contraren Recels wissend: Es ist auch Euer Ebd. Antwort auf die Actus Churfürst Christiani I. und Johann Georgii II. da wegen des Stadt = Syndici Aufschliessung Bedencken vorgefallen / den Umständen fast ungemäß. Hätte aber das Stifft in deren Suspension, wie oft geschehen / gewilliget / so kan es izo desto sicherer / um grösserer Ursachen willen / auch geschehen: Wolten jedoch Euer Ebd. unserm Stiffts = Hauptmann das von dem Chur = Administratoren vollzogene Original vorlegen / und davon beglaubte Abschrift nehmen lassen / wollen Wir Uns deswegen ferner erklären; Über Veränderung aber des noch izo sitzenden neuen Mittels würden Wir Uns ohnschwer mit Euer Ebd. vereinbahret haben / wann ein solch Schreiben / darauf Sie sich beziehen / und der Sachen Unumgänglichkeit erheischet / anher kommen wäre / und Euer Ebd. sich / unserm Verlangen nach / im übrigen erkläret hätten. Da Sie aber dagegen zu neuen Mißbezeugungen / als Versammlung des Gehörs an den Stiffts = Hauptmann / Abstrickung der Communication mit Dero Rätthen / in der Hauptmanneren = Stube / Veränderung des Styli in denen aufgehenden Verordnungen / Anstatt wegen Einnehmung des Johannis = Schoffes / gewaltsamer Aufnehmung des Klöppels an der Schoß = Klocke ungewöhnlicher Vertheidigung des neuen Rathsch. Mittels / und des Matthias Holdenfreundes (welcher nicht geringen Ungehorsam bisher bezeiget / und sich selbst mehr suspendiret / als von dem Stiffts = Hauptmann abgesetzt worden / wiewohl auch die Abschaffung der Rathsch. Freunde von Unsern Hochlöblichen Vorfahren geübt worden / als unter andern die Exempel

Valentin

Valentin Helmuths / und Johann Andreas Heidsfelds bezeugen / Ingleichen die einseitige Anmassung der disposition und Straff-Gebotte / bey dem igo streitigen Raths-Wechsel / Abforderung der Schlüssel von den Burgermeistern / Aufhängung öffentlicher Anschläge / Zusammenforderung der Gilden / zu deren publication, Abziehung der Burgerschaft von unserm Gehorsam / Annullirung dessen / was der nach-sitzende Rath in Policen- und andern Sachen anordnet / und dergleichen Attentaten / welche Euer Ebd. zum Theil gar nicht / theils nicht allein / zumahl nach einmahl beliebter Suspension des Raths-Wechsels zukommen / sich verleiten lassen / mögen Sie leichtlich selbst begreifen / daß es die Sache immer schwerer / und Uns mißfälliger mache. Worzu dann noch kommt / daß Euer Ebd. dasjenige / was der Stifft-Hauptmann / auf gemessenen Befehl gethan / vor feindselig von seiner Person / und ungebührlich angesehen : Dann da er der Burgerschaft versichert / sie handelte nicht wider ihr Gewissen / wann sie Unsern Euer Ebd. gegen die Verträge und Unsere im Stifft und Stadt habende Jura angemasten Gebotten zuwider lauffenden / sonst aber rechtmässigen Verordnungen nachlebten / solches ist so gar nichts unrechtes / als bekannt auß denen Rechten seyn kan / in pari causa potiorum esse conditionem prohibentis : Da Wir doch in vielen Stücken bey den bisherigen Handeln weit mehr dann Euer Ebd. interessiret sind.

Mit Abforderung der ungewöhnlichen Syndicaten von denen Advocaten hat es die Intention nicht / denen Unterthanen zu wehren / daß sie in gebührenden Terminis ihrer Obrigkeit die Noth klagen ; wie Wir dann selbst mit daran seynd / auch der Geschoß Verwendung / und der Propolien halber Erkundigung einziehen zu lassen ; Allein dieses mögen Wir nicht gestatten / daß die Bürger in corpore auf dem Stiffts-Hause zusammen kommen / und wider Unsere Befugnüß animiret / zu allerhand weit-umsehenden factionen Handeln gereizet / und der Weeg zu grösserm Ubel eröffnet werde.

Im übrigen hoffen Wir nicht / daß Euer Ebd. von dem Stiffts-Hauptmann pure die Justiz denegiret worden : Was es aber mit denen durch einen Fiscal, im verschieenenen Jahr angebrachten Puncten vor
Bewandt-

Bewandtnuß habe / davon gibt die Beylage sub II. Nachricht / dabey es auch seither sein bewenden gehabt.

Was insonderheit wider den Rath angebracht wird / und daß dessen Resignation - Schreiben nur von ihrer Fünffen hinter der übrigen Mitglieder Wissen und Willen anher abgegangen sey / dessen können wir Uns dahero nicht wohl bereden lassen / indem bey der am 20. Januar. dieses Jahrs gehaltenen Verhör / die Bürgermeister / und Cämmerer / auß allen dreyen Mitteln sich zu dieser Abdankung erkläret / auch die sub X hierüber gefügte Ursachen ihres Schlusses überreicht. Wir sind hierüber dessen berichtet / daß nebst noch acht Bürgermeistern und Cämmerern / auß dem neuen Mittel / Hendfeld / Zelge / Bethge / Schulze / und Gathsmuths / den Schluß zu Rath - Hause machen helffen : Wie können denn diese Leute iso außsagen / sie hätten dessen keine Wissenschaft ? daß aber etliche Alters / oder Kranckheit / oder Abwesenheit halber / nicht zugegen gewesen / etliche aber / weil sie alles / was zu Rath - Hause vorgehet / wider ihre Pflicht / außzuplaudern sich unterstanden / und sich auch anderweit ungebührlich erwiesen / mit Fleiß außgeschlossen worden ; Solches schadet der Wahrheit nicht mehr / als genug Uns zur Suspension der Raths - Auffführung seyn können / daß obgedachte Personen des Hendfeldischen Mittels solchen Schluß machen helffen / und weder diese noch andere Resignanten / daß sie ihren Sinn geändert / und die Gravamina von dem Stifft erlediget werden / an Uns in Unterthänigkeit berichtet haben. Weilen dann die Protocolla different , und deren Bestand oder Unbestand / auf künfftiger Untersuchung beruhet / so ist immittelst doch die præsumtion vor des Raths Siegel / und das mit dessen Schrifften übereinstimmende Hauptmanneyliche Protocoll.

Nachdemahlen auch Euer Ebd. dem Rathe allen Glauben absprechen / und ihn vieler Falsitäten beschuldigen / welche als straffbare Begünstigungen ohne inquisition nicht hingelassen werden können / wollen Wir deßhalben hiernechst Verordnung thun / und das erfundene Böse / nach Rechtlichem Erkantnuß / bestraffen lassen.

Den Stadt - Syndicum belangend / da haben Unsers Herrn Bruders Ebd. Christ - seel. Gedächtnuß / Euer Ebd. schon am 16. Novembr.

1693.

1693. selbst / und zugleich auch durch den von Stammern gnugsame
 Vorstellung thun lassen / er hat auch durch eine deductionem innocen-
 tiae allhier / also viel seithero aufgeföhret / daß Wir ihn auffer Schutz
 nicht lassen / sondern in seinen Aemtern bey der Voigtey / und zu
 Rathhause erhalten wissen wollen ; Dahero haben Euer Ebd. destomehr
 Ursach / ihn des bösen Verdachts / und Dero Unwillens zu erlassen ;
 Als auch Anno 1683. derselbe seiner Unschuld halber restituret werden
 müssen / die lezthin wider ihn gehaltene Acta nulliter ergangen / er
 nie gehört / sondern indefensus condemniret worden. Es werden sich
 hiernächst Euer Ebd. ungern ad statum privatorum , denen wider Willen
 von ihres gleichen Leuthen keiner absque qualicumque injuria in sein
 Haus treten darff / reduciren lassen wollen ; sintemahlen Jhro nicht
 unbekannt / daß eine Obrigkeit vielfältig in dergleichen Dingen /
 mehr als ein privatus , geschehen lässet / und der Stadt = Syndicus
 auch Unsertwegen / indem er der erste Assessor bey der Voigtey ist / von
 denen Verträgen nicht aufgeschlossen werden kan.

Auß diesem allem / wann es Euer Ebd. mit gebührender Sanfft-
 muth und ohne passion erwegen werden / ist klärlich zu erkennen / wie
 weit Sie von dem rechten Zweck noch entfernet sind / und wie auß
 weiterm disputat , darzu Wir aber weder Zeit noch Gefallen haben /
 immer mehr Verwirrung entstehet. Sie sollen auch bey besserer An-
 näherung zu dem wahren Scopo im Wercke selbst verspühren / daß Wir
 Jhre auf gutem Grunde stehende Gerechtigkeiten nicht umschräncken /
 noch schmählern lassen wollen ; Hergegen können Wir Unserm Chur-
 Fürstl. Hause / bevorab auf eine solche unannehmliche Art / auch nichts
 begeben / weniger nehmen lassen. Erklären Uns aber nochmahlen /
 wann Euer Ebd. die Gravamina gegen den Rath abthun / und daß un-
 term Raths = Siegel / und mit Unterschrift deren / die auß dem Heyd-
 feldischen Mittel vornahls die dimissio eventualiter gesucht haben / die
 deprecation und bessere Erklärung zu Observirung gemeiner Stadt
 Wohlfahrt erfolge / beschaffen / den Syndicum admittiren / und diesen/
 gleich wie auch die Consules und Raths = Verwandten der zwar ohne
 dem nulliter dictirten / und nimmer exigiblen Straff erlassen / und
 Uns darüber allenthalben Jhre Erklärung schriftlich thun werden / daß
 Wir so fort wegen des Raths Aufgangs / als auch sonst gebührende
 Verordnung thun wollen ; Widrigen Falls werden Wir auffer Schuld

seyn / und der Unglimpff auf die fallen / welche die gemeine Ruhe und Wohlstand in der Stadt hindern / die dann ihre schwere Verantwortung darob zu gewarten haben / und Wir werden thun / was hohes Obrigkeitliches Amt bey dergleichen Begebrüffen / als auch darinnen erheischet / was Euer Ebd. wider den Stifft = Hauptmann / des von ihm begangenen excessus wegen / anhero gelangen lassen / wie Wir ihn dann darüber zugleich vernehmen. Euer Ebd. werden sich doch inzwischen / und weil lest vermeldete Begünstigungen / mit denen in diesem Schreiben enthaltenen Sachen keine Bewandnüss haben / also alles / was Wir bisher intendiren / gar wohl durch ihn vernichtet werden kan / seiner Person wegen keine Hinderung oder Anstoß zugehen lassen. Verbleiben zc.



RESPON-

(10)
RESPONSUM
FACULTATIS JURI-
DICÆ ALTORFINÆ,

Die Quedlinburgischen
Stifts = JURA betreffend /
wordurch vorstehendes Schreiben
widerleget wird.



Requisitions-Schreiben

Der Frau Abbatissin Hoch- Fürstl. Durchl.

An die

Juristen-Facultät zu Altorff vom 20. Aug. 1694.

P. P.

Als mitkommender Facti Specie, denen angefügten Beylagen / auch übrigen Actis, werden dieselbe mit mehrer ersehen können / in was Weitläufigkeit das Uns anvertraute Stifft Quedlinburg mit Unsers Herrn Bettern des Churfürsten von Sachsen Ebd. gerathen / und wie unsere Bediente beschuldiget worden / sie hätten sich von eingebildeten Stifftischen Hoheiten dergestalt præoccupiren lassen / daß sie sich an Ihrer Ebd. Juribus höchst straffbar vergriffen / woben Ihre Ebd. selber verlanget / daß Wir die Sache an ohnparthenische Leuthe gelangen lassen möchten. Wann Wir dann zu denenselben ein sonderbar Vertrauen tragen; Als ist an dieselbe Unser gnädiges Besinnen / Sie wollen obgedachte Facti Speciem samt denen mitkommenden Actis mit Fleiß verlesen / und über die demselben angehengte Fragen Ihre in Rechten gegründete Meynung cum rationibus decidi bey Zeigern (welcher das honorarium darvor zu entrichten befehlet ist) eröffnen. Wir wollen Uns dessen versichern / die Wir denenselben mit gn. Willen beygethan verbleiben ꝛc.

Facti

Facti Species.

Nach dem das Kaiserliche Freye Weltliche Stifft Quedlinburg von dem Glorwürdigsten Kaiser HEINRICO AUCUPE, Seculo X. gestiftet / und von demselben auch nachgehends seiner Frau Witben MEESE ZEDE und Nachfolger am Reich OTTONE I.

dotiret worden / haben beyde diese Kaiser gedachtes Stifft Quedlinburg nicht allein unter Ihrer immediaten Jurisdiction behalten / unter welcher Kaiserl. immediaten Jurisdiction es auch bis diese Stunde annoch stehet / sondern es haben auch deren jedesmalige Nachfolger am Reich dieses Stifft mit stattlichen Privilegien begnadiget / und eine zeitige Abbatissin von Sallen zu Sallen gleich ändern Reichs - Ständen beliehen wie denn jetzt regierender Abbatissin Fürstl. Durchl. eine gleichmäßige Beleihung / laut Beylage Lit. A. wiederfahren lassen. Die Erb - Voigtey oder Advocati-
A.

catiam armatam aber hat Kaiser OED Magnus seinem Hause / & quidem illi qui potentissimus erit in sua domo, reserviret. Nach Abgang dieses Kaiserl. Hauses sollen die zeitigen Abbatissinnen Ihnen nach Belieben Advocatos erwehlet haben / bis endlichen Sie die Marggraffen von Brandenburg / und nach deren Abgang die Herzogen von Sachsen / beyde Aseanischer Familie / laut Beylage sub B. damit beliehen / doch diese Letztern mit der Condition / daß sie die Graffen von Reinstein subinfeudiren solten / welches auch würcklichen geschehen. Denen Graffen von Reinstein ist diese Voigtey von den Bischoffen zu Halberstadt vergente seculo decimo quarto mit Gewalt abgedrungen / von denen Bischoffen aber hinwieder an den Quedlinburgischen Stadt - Rath gegen ein gewiß Stück Geldes Pfandtweise ingethan worden.

Nachdem aber unterdessen die Herzoge und Churfürsten von Sachsen Aseanischer Familia sämptlich mit Tode abgangen und dadurch dieses feudum advocatiæ dem Stiffte wieder apert worden / die Graffen von Reinstein auch als Subvasalli dessen gänzlich entsetzet gewesen / dergestalt / daß das Stifft in Gefahr das Dominium directum gänzlich zu verlieren gestanden / der Stadt - Rath zu Quedlinburg hingegen / als Pfand - Inhaber der Voigtey und

C

Genossen

Vid. im gedruckte Num. I.

B. Num. XI.

Genossen des Hanſer-Bundes ſich dem Stifft widerſetzt/und ihm allen Gehorſam aufgekündigt; iſt die damahlige Abbatiffin **H. E. D. E. W. Z. B.** Geböhre aus dem jetzigen Stamm der Herzogen von Sachſen/und eine leibliche Schweſter der beyden Herren Gebrüdere Churfürſt Ernſti und Herzogs Alberti bewogen worden / zu dem Blorwürdigſten Kayſer Friderico III. ſich zu wenden/das ſub **C.** befindliche Protectorium aufzubringen / auch Ihre Ihrn Gebrüder umb Aſſiſtenz gegen die Uſurpatores der Voigten zu erſuchen. Weil nun der Stadt-Rath zu Quedlinburg auf den Biſchoff zu Halberſtadt ſich verlaſſende/zu keiner Güthe ſich bequemen wollen/ iſt das Werc in Anno 1477. zu einer öffentlichen Fehde außgeſchlagen/und haben die beyden Gebrüder Churfürſt Ernſtus und Herzog Albertus mit einer Krieges-Macht der Stadt Quedlinburg ſich genähert/dieſelbe erſtiegen/und den Quedlinburgiſchen Stadt-Rath zur Raiſon gebracht/und würde es auch mit Biſchoff Gebhardten zu Halberſtadt zur öffentlichen Feindſeligkeit kommen ſeyn / wenn nicht Herzog Wilhelm von Braunſchweig ſich darzwiſchen geſchlagen und die Sache verglichen hätte; auf was Weiſe aber der Stadt-Rath mit der Abbatiffin ausgeſöhnet und wie der Biſchoff von Halberſtadt mit denen beyden Herren Gebrüdern Herzogen zu Sachſen und der Abbatiffin verglichen worden/ ſolches zeigt ſub lit. **D. E. F. G.** Aus welchen Verträgen zugleich erhellet/ weſſen ſich die Stadt Quedlinburg erga Abbatiffam & Ducem Saxoniz obligiret / und was Abbatiffa, was auch Domus Saxonica, durch dieſe Vergleiche erlanget/ und wie Abbatiffa, nicht aber Ducibus Saxoniz, die Voigten ſambt allen anklebenden Iuribus hinwieder eingehändiget worden. Dieſe Voigten hat nachgehends Abbatiffa Hedvvigis Ihren Herrn Brüdern gegen außgeſtellten Lehn-Revers laut lit. **H.** zum rechten Mann-Lehn hinwieder conferiret/und iſt dieſe Lehn von Fällten zu Fällten auch noch bey jetzt regierender Frau Abbatiffin laut Lit. **I.** renoviret und empfangen worden. Iſt alſo das 1477. Jahr die eigentliche Epöcha und der Anfang aller der dem jetzigen Chur- und Fürſtl. Hauſe Sachſen in der Abten Quedlinburg zuſtehenden Jurrum, und findet ſich in den Quedlinburgiſchen Actis nicht/ daß dieſem Hauſe vorher das geringſte Jus zugeſtanden/ noch etwas vom Reich übertragen/ viel weniger jure belli acquiriret worden.

Ben

Bei Vertheilung der Sächsischen Lande ist die Quedlinburgische Erb-Boigey auf Herzog Albertum, von diesem aber auf Seinen Sohn Georgium kommen/ welcher noch bey Lebzeiten der Abbatissin Hedwigis bey den Stifftischen Unterthanen eine speciale Erbhuldigung präntendiret/ dem aber gedachte Abbatissin Hedwigis enferich widersprochen. Dieser Hedvigi succedirte aus einer freyen Capitularischen Wahl Magdalena Fürstin zu Anhalt/ die aber wegen der vielen Jhr gemachten Streitigkeiten bald wieder resignirte/ hierauff folgte in Anno 1515. Anna II. eine Gräfin von Stollberg/ welche weil Sie durch Hülffe und Vor- schub Herzog Georgens zur Abtey kommen/ die separate Erbhul- digung demselben zugestanden/ und sich mit Jhm in gewisse Tra- ctaten eingelassen/ solche sind hernachmahls von dessen Herrn Bruder und Successor Herzog Heinrichen continuiret/ und in An- no 1539. ein Vergleich lit. K. errichtet worden/ welcher dem Stifft die Erb- Gerichte in den Quedlinburgischen/ Dittfurti- schen und andern Feldern/ so nicht zur Gerstorffischen Burgk gehö- reten/ entzogen. Es ist sonsten die ganze langwierige Regierung dieser Abbatissin voller Streit und Unruhe gewesen/ in dem das Stifft Quedlinburg nicht allein die zwischen den domaligen Chur- fürsten von Sachsen/ und dessen Bettern Herzog Mauritio ent- standene Streitigkeiten sehr hart mit empfinden müssen/ sondern als 1. einmahl die separate Erbhuldigung eingestanden worden/ haben die bey ereigenden Fällen zu deren Einnehmung nach Qued- linburg geschickte Churfürstl. Rätthe die Stifftische Unterthanen dahin gehalten/ daß sie einen zeitigē Churfürsten von Sachsen nicht bloß als Erb-Boigt/ wie es obgedachten Auföhnungs- Briefe nach sich gebühret hätte/ sondern als Landes Fürsten und Erb-Boigt/ al- les darwider geschehene protestirenß ohnerachtet/ schweren müssen. 2. Haben die von Chur- Sachsen der Abbatissin präsentirte Haupt- Leute/ den vorhin gewöhnlich gewesenenen Dienst- Eynd bis 150 versä- get/ und nur bey einem Handschlage an Eyndes- statt/ derselben treu und hold zu seyn versprechen wollen; daher kommen/ daß sie sich der- jenigen Dienste/ welche sie vorher einer Abbatissin so wol bey Hofe als auch in Verschiekungen leisten müssen/ nach und nach entzogen/ und nunmehr nichts anders thun/ als daß sie die Churfürstlichen Jura bewahren/ und solche von Zeiten zu Zeiten zu erweitern suchē.

K.
 Num. 15.



- Auff die Annam II. hat in Anno 1574. gefolget eine Gräfin von Reinstein Elisabetha genandt/welche zwar durch eine freye Capitularische Wahl erkohren und von Käyserl. Majest. confirmiret worden/es ist Ihr aber/ der Käyserl. Confirmation ohnerachtet/so lange widerstanden/ bis sie den lit. L. enthaltenen Vergleich eingangen. Der Nachfolgerin Annen der III. haben sich wegen des von dem damahligen Stifts-Hauptmann prärendirten Hand-schlags bey dem Stadt-Nachts Wechsel hinwieder neue Streitigkeiten hervorgethan/die zwar wie lit. M. verglichen/ doch nachgehends immer eine Streitigkeit der andern die Hand gebohnten/welche abzuthun zwar viele Conferenzen gehalten/man hat aber niemahls zum völligen Entscheidt kommen können/bis bey dem Antritt der jetzt regierenden Frauen Abbatissin der lit. N. enthal-
- L. Num. 16.
- M. Num. 19.
- N. Num. 20.
- O. Num. 26.
- Ob nun wohl das Stifft verhoffet/die laut der Beylage lit. O. eingestandene Immediat un Territorial-Jurisdiction samt andern per subinfeudationem & Recessus an Ehur-Sachsen nicht überlassenen juribus hinfünfftig ohngefränckt nach solchem errichteten Recessen in Ruhe zu sitzen/ un wie bisher eine zeitige Abbatissin

1.
Vorum & sessionem auff Reichs- und Creiß-Tagen durch ihre abgeordnete Gesandte respectivè führen und nehmen lassen/und annoch acto einen Gesandten zu Regensburg hält.

2.
An niemand anders/ als die höchsten Reichs-Gerichte/ von ihrer Regierung provocaciones verstattet.

3.
Die Reichs- und Creiß-Steuren denen Stifftischen Unterthanen aufgeleget/ sie subcolligiret/ und von denselben einig und allein disponiret.

4.
Ihr Contingent an Reichs-Völckern gehalten und geworben hat/ und noch werben darff.

5.
Die Jura Episcopalia in Bestellung Kirch- und Schul-Besdienten/auch andern darzu gehörigen Sachen/durch das von ihr allein dependirende Consistorium außübet.

6. Die

6.

Die Erb=Gerichte in denen beyden Städten Quedlinburg /
deroselben Vorstädten / auch dem Dorffe Dittfurth durch die von
Ihr allein dependirende Cantzen und Nieder=Gerichte exerciret.

7.

Des Juris Archivi sich gebrauchet.

8.

Statuta, Polickey = Jagt = Schieß=und andere Ordnungen ge=
macht.

9.

Innungen Zünffte und Gewerckschafften auffgerichtet / denen=
selben privilegia und Gilde=Briffe ertheilet / und darüber allein
cognosciret.

10.

Jus venandi.

11.

Jus vectigalis auff der Stifftischen Zollstatt zu Dittfurth.

12.

Jus monetæ.

13.

Jus fodinarum, und zwar dieses durch eine 200. jährige Possession
und auß special Käyserl. Belehnung / so dann

14.

Jus Land=Posten zu halten / exerciret. Auch

15.

Den Quedlinburgischen Stadt=Rath alleine eligiret / confir=mi=
ret / in die Raths=Pflicht genommen über die abgelegten Rechnun=
gen allein quitiret hat / dann

16.

Vorgekommene Raths=Gebrechen zwischen den Raths=Glie=
dern allein abgeholfen.

Alles nach Inhalt der beykommenden Acten. Sie auch in der
ohngezweiffelten Meynung gestanden / Sie würde bey solchen Ge=
rechtamen und Regalibus gelassen werden.

Dieweil aber auß dem sub lic. P. beygelegten Chur=Sächf. P.
Schreiben zuersehen / wie dem Stiffte Quedlinburg / ja gar allen
Reichs=Prælatinnen, alle Hoheit auff einmal wollen abgesprochen /
und es dergestalt gar eximiret werden ;

C 3

Als

Als wird gefragt /

1.

Wer denn denen überschickten Documenten und Urkunden nach / wahrer Landes- Fürst im Stifft Quedlinburg sey / und wem die Landes- Fürstl. Hoheiten und Regalien darinnen zustehen ?

2.

Ob eine zeitige Abbatissin zu Quedlinburg auß der Käyserl. allernädigsten Belehning / da Ihr dieses und jenes Jus von Chur- Sachsen wolle streitig gemachet werden / nicht fundatam intentionem vor sich habe / und Chur- Sächs. Theils das onus probandi ü- bernommen werden müsse.

3.

Ob die sub lit. D.E.F.G. enthaltene / mit der Stadt Quedlinburg und dem Bischoff von Halberstadt getroffene Verträge nicht alles jus belli auffheben / und was ein jeder auß der vorhergegangenen Fehde acquirire, auß diesen Verträgen erwiesen werden müsse.

4.

Ob nach den errichteten Concordien- Recess Chur- Sachsen sich annoch auß ein vorjähriges Herkommen beruffen könne / oder ob dieses nicht durch den Recess aufgehoben worden ?

5.

Si hoc non : Ob nun auß ein oder zwey Actibus, welchen man Stifftischer Seiten zwar contradiciret hat / sie doch offtmahls wider Willen geschehen lassen müssen / ein Herkommen könne erzwan- gen werden ?

6.

Ob in specie bey dem Quedlinburgischen Rath- Wechsel Chur- Sachsen mit dem Stiffte paria jura habe ?

7.

Wer in streitigen Sachen zwischen der Abbatissin und Stadt- Rath daselbst judex competens sey ?

8.

Wer in streitigen Sachen zwischen den Raths- Gliedern unter sich / die Administration des Stadtwesens betreffende / judex com- petens sey ?

Respon-

RESPONSUM.

Wie die Hochwürdigste/Durchlächtigste Fürstin und Frau/
 Frau **MARIA DOROTHEA** / Herzogin zu Sachsen/
 Jülich / Cleve und Berg / auch Engern und Westphalen /
 Landgräffin in Thüringen / Marckgräffin zu Meissen / des
 Kaiserl. freyen Weltl. Stiffts Quedlinburg Abbatissin /
 Befürstete Gräffin zu Henneberg / Gräffin zu der Marck
 und Ravensberg / Frau zu Ravensstein ꝛc. Unsere gnädigste Fürstin und
 Frau / Uns Decano. und andern Doctoribus der Juristen Facultät bey Nürn-
 bergischer Universität zu Altdorff vorhergehende facti speciem, sammt bey-
 kommenden Actis sub sig. ☉ ☿ ☽ ☿ ☿ vermittelt des gnädigsten We-
 sinnens zufertigen lassen / selbige allen Gleisses zuverlesen / und über die an-
 nechtirte Fragen Unsere in Rechten gegründete Meinung cum rationibus zu
 eröffnen. Diewegen haben Wir dieselben so wohl als die beygeschlosse-
 nen Acta im versammelten Collegio mit geziemender Sorgfalt verlesen / und
 ihrer Wichtigkeit nach wohlbedachtsam überleget / sprechen und erkennen
 hierauff in Rechten gegründet zu seyn: Daß bey der ersten Frage denen ü-
 berschickten Documenten und Urkunden nach / der Frau Abbatissin Hoch-
 fürstl. Durchl. vor die wahre Landes-Fürstin im Stifft Quedlinburg zu
 achten / und selbige die Landesfürstl. Hoheiten und Regalia, in so ferne
 Sie durch die mit dem Durchlächtigsten Chur-Hause Sachsen gepflogene
 verschiedenen Tractaten nicht restringiret worden / allerdings zuständig
 seyn. Dann obwohl nicht ohne ist / daß ein Churfürst zu Sachsen nicht
 nur vor sich alleine bey Antretung des Churfürstl. Regiments / sondern
 auch Innhalt des Vertrages de Anno 1574. nebst und mit einer neu-
 erwählten Abbatissin bey deren Introduction die Huldigung von sämtli-
 chen Stifft-Unterthanen einzunehmen habe / massen denn auch wegen
 der formul solcher Erbhuldigung im Concordien-Recess vom 18. Febr.
 1685. gewisse Notuln verglichen worden / nach deren erstern sub lit. A.
 die Unterthanen des Stiffts Quedlinburg denen Churfürsten zu Sach-
 sen und dererselben allerseits Männlichen Leibes-Lehns-Erben nicht nur
 als Erb-Boigten / sondern auch so gar als Landesfürsten und Erb-
 Boigten zu Quedlinburg getreu / hold / gewärtig und gehorsam zu seyn
 geloben und schweren müssen / welche præstation die superioritatem ter-
 ritorialem allerdings mit sich zu führen scheint: Homagium siquidem
 ex parte præstantis fundamentum subjectionis, ex parte verò recipientis
 superioritatem arguit, adeoque superioritatis consequens quoddam est.
Vid.

*Vid. post plures alios Menoch. Consil. 748. n. 38. Hermann. Vultej. inter Mar-
purg. Vol. 2. Cons. 30. n. 99. Henric. Bruning. de Var. Univers. specieb. concl. 33.
Ziegler. ad Aur. Prax. Calvol. . Landsass. Concl. 1. n. 38. atq. Myler ab Ehren-
bach de Princ. & Stat. Imp. c. 38. n. 2. allermeist da an Seiten der Frau Ab-
batissin permittiret und verstattet worden / daß der Erbhuldigungs-Notul
das Prædicatum eines Landes Fürsten mit interiret worden / jam moribus
increbuit, ut generatim subditi in testificationem subjectionis omnigenæ
superiores suos Principes, Landes-Fürsten / Landes-Herrn nominare so-
leant. And. Knichen Encyclop. c. 2. n. 16. & seqq. derer und anderer sub lit.
P. bemercker Ursach willen Ihre Churfürstl. Durchl. zu Sachsen diesem
ihren Schreiben sub lit. P. die Expression unter andern mit einfließen las-
sen der Schluß / welcher von der Immedietät auff die Landes-Höhe t g. so-
gen werden wolte / wäre im Römischen Reich gantz ungültig / und pflegte
zumahl bey Fräulichen Stifftern seinen grossen Abfall zu leiden / mehrers
folget weiter.*

Wie dem allen / so waltet doch hingegen 1. auffer allen Zweifel / und
ist kundigen Reichs-Rechten / daß der Frau Abbatissin Hochfürstl. Durchl.
nicht so wohl ein blosser Immedietät als vielmehr ein Reichs-Stand sey /
und zu derer Herren Prælatorum Corpore referret werden müste / sub ho-
rum enim Collegiis & quidem sub illorum, qui Principum dignitate carent,
comprehenduntur Abbatissæ, etiamsi sint Principum ornata titulo, una-
que cum illis suffragia curiatim ferunt, in Comitibus autem per Legatos
comparent, cum το πρεσβευ non patiatur, ut scemina illis conventibus in-
terfint. *Vid. Limn. Jur. Publ. lib. 9. c. 1. n. 10. & seqq. atque Dn. Imhoff. in
Not. Procer. Imper. lib. 3. c. 22. in pr.* Allermassen denn auch die Abbatissin
des Käyserl. freyen Weltl. Stiffts Quedlinburg von allen und jeden scri-
ptoribus juris Publici unter die Reichs Abbatissinnen mit gezehlet wird / an
welchem asserto dermahl 2. umb so viel desto weniger zu dubitiren sey
will / weiln in offenbahren Reichskundigen tacto beruhet / daß Sie votum
& sessionem auff Reichs- und Creysz-Tagen / durch ihre abgeordnete Ge-
sandte nicht nur bishero respectivè führen und nehmen lassen / sondern auch
noch acta durch ihren Gesandten zu Regensburg führe / mithin aber das
essentiale Statuum constitutum, wie Schvveder. in Introd. jur. Publ. part.
spec. sect. 2. c. 1. §. 3. redet / und ex Recess. Imper. bestätiget / jederzeit unstreitig
exerciret / auch noch iho würcklich gebrauche / massen selbiges alles auch die
Reichs-Abschiede documentiren / als nach deren Aufweise einer jedesmah-
ligen Abbatissin Gesandten selbige so wohl vor als nach den Religions-
Frie

Frieden / mit unterschrieben / wie davon nachgeschlagen werden kan die Subscription der Reichs = Abschiede de Anno 1551. 1555. 1559. 1566. 1570. 1576. 1582. 1594. 1598. 1603. 1613. und 1654. welches eben die veram & genuinam notam Characteristicam eines Status supponiret / und vor deren Effect gehalten werden muß; licet enim subscriptio illa Statuum non omnibus quondam Imperii Recessibus adjecta fuerit, hodie tamen solennis est, per tradita *Limn. lib. 9. jur. publ. c. 1. n. 210.* Es ist hiernächst 3. eine Abbatissin zu Quedlinburg in der Reichs Matricul unter den Obersächs. Crenß verzeichnet / und trägt so wohl zu den Römischen Monaten als zum Cammer = Gerichte ihr darinnen beschriebenes Contingent, leget auch zu dem Ende die Reichs = und Crenß = Steuern denen Stifftischen Unterthanen auff / und disponiret von denselben einig und allein nach dem Recess vom 14. August. 1574. sub lit. L. Nun aber stehen viele Scriptoris Juris publici in den Gedancken / quod sola quoque inscriptio in Matriculam pro nota Status Imperii indubitata habeatur. *Vid. Meischner. tom. 3. dec. 6. n. 10. Andr. Knichen. Encyclop. c. 9. n. 60. Limn. lib. 1. jur. publ. c. 7. n. 91. & seqq. Myler. de Princ. & Stat. Imper. c. 11. §. 1. ibiq, alleg. plur. Gail. lib. 1. Observ. 21. n. 2. ac 9. ubi quoque adjungit solutionem collectarum Imperio immediatè factarum.* Und ob wohl diese Assertion einiger massen so wohl quoad matriculam der von *Schvveder in Introd. jur. publ. part. spec. sect. 2. c. 1. §. 6.* angeführter Rationum halber / als auch quoad collectas Imperiales dubia zu seyn scheint / quod nonnulli Status Imperii à collectis immunes sint, quidam verò collectas solvant, nec tamen sint Status, als die freye Reichs = Ritterschafft / *Nolden. de Nobil. c. 17. n. 115. & seq. Myler. cit. c. 11. §. 5.* So kan doch hingegen nicht abgeleugnet werden / daß dieses Symbola & qualitates Statuum Imperii seyn / auß welchen / utut non perpetuæ nec inseparabiles sint, gleichwol die Probatio pro Statu Imperii so lange genommen werden kan / bis das contrarium außfündig gemachet worden. *Præsumtionem enim Matricula inducit. Vid. Schvveder. cit. c. 1. §. 6. atque Myler. d. c. 11. §. 5. in pr.* allermeist aber ist dieser Beweissthum ex matricula zu beobachten / si insimul constet, quod matriculæ inscriptus votum & sessionem in Comitibus habeat. *Vid. Just. Sinolt. Schüz. vol. 1. jur. publ. Exerc. 6. th. 2. lit. E.* Nachdemalen nun an dem / daß der Frau Abbatissin zu Quedlinburg Hochfürstl. Durchl. solch Essentiale Statuum Imperii, quod in jure sessionis & suffragii Comitialis bestehet / bishero bey Reichs = Versammlungen würcklich exerciret / und außgeübet / hierüber in der Reichs = Matricul

D

mit

mit ihrem Contingent einverleibet zu befinden / und der Reichs- und Creyß-
 Steuern wegen des Stifts Unterthanen zu subcolligiren frey behalten /
 daß also die Requisita, welche sonst die Doctores bey einem Statu Impe-
 rii separatim erfordern / ut liquet ex traditis. *Limn. lib. 1. jur. publ. c. 7. n.*
86. Myler. d. c. 11. §. 1. & seqq. aliisq; bey derselben in voller Menge & con-
 junctim concurriren / als ergiebet sich auch ex hactenus dictis allenthalben
 so viel / daß ihr an solcher hohen Reichs-Dignität einige Controvers, auch
 nicht mit dem geringsten Schein Rechtsens moviret werden könne / wie
 dann allbereit bemerckter Recels von 14. Aug. 1574. daß die Convention
 der Steuer halber der Abbatissin und ihren Nachkommen an ihrem
 Reichs-Stande unabbrüchig seyn solle / disertis verbis anzeigt. Sup-
 posito hoc ergiebet sich ferner 4. daß sie auch per necessariam consequen-
 tiam vor die Landes-Fürstin im Stift Quedlinburg gehalten / einfolg-
 lich aber selbiger die Fürstl. Hoheiten und Regalia bengelegt werden
 müssen. Illi enim sunt & dicuntur Status Imperii, qui cum jure ses-
 sionis & suffragii in Comitibus Imperii pariter superioritate territoriali
 gaudent. *Vid. Schvveder. cit. c. 1. §. 3.* Et quicumque jure sessionis & suf-
 fragii in Comitibus, tanquam essentiali statuum constitutivo pollet, ille
 etiam ejusdem consecutiivo jure scil. superioritatis gaudere debet, juxta
 Doctrinam *Strauch. Diss. Exotic. jur. publ. 4. th. 22.* quam laudat ac pro-
 bat *Schvveder. cit. c. 1. §. 10.* Jus namque superioritatis est propria affe-
 ctio Status sive Civis Imperii, ita ut posita vel negata qualitate status
 ponatur vel negetur jus territoriale & vice versa, *Strauch. ac Schvveder.*
cit. loc. confer. Ludolph. Hug. de Stat. Reg. German. cap. 5. §. 5. & 6.

Ohne ist es zwar nicht / daß einige Rechtslehrer gefunden wer-
 den / welche dieses assertum so schlechter dings nicht annehmen / son-
 dern vielmehr davor halten wollen / quod ad hoc, ut superioritatis ju-
 ra quis habeat eorumque capax sit, haud semper requiratur, ut status
 Imperii sit, sed sufficiat, etiamsi immedietatis solum Imperii Cives esse
 reperiatur, qua ratione ea quoque Nobilibus Imperii immediatis compe-
 tere censent, quam sententiam *Wurmser. Exerc. jur. publ. 3. q. 19. Ma-*
yer. de Advocat. arm. c. 6. n. 109. Gail. lib. 2. observ. 62. n. 3. Bidenb. quest.
nobil. 1. n. 7. & seq. Rumelin. ad A. B. p. 1. class. 1. th. 13. Justus Sinolt
Schüz. vol. 2. Exerc. 6. th. 10. lit. f. Myler. ab Ehrenbach de Prin. & Stat.
Imper. cap. 36. §. ult. ibique plures allegati probant, alleine diese letztere de-
 negiren denen Statibus Imperii die Hohe Landes-Obrigkeit gar nicht /
 sondern

Sondern extendiren selbige vielmehr dergestalt / daß sie / eingeschlossen der Reichs = Stände / auch der unmittelbahren Reichs = Ritterschafft nicht zu verwegern / einfolglich aber um so viel desto weniger denen Reichs = Abbatissen und auch der Frau Abbatissin zu Quedlinburg nicht abzustricken sey / Da zumahl nach dem Reichs = Abschiede de Anno 1654. §. über dieses 167. und denen bisherigen *Capitulationibus Ferdin. IV. artic. 45.* so wohl als des Glorwürdigsten Kaisers *Leopold. artic. 44.* und Römischen Königs *Josephi artic. 43.* Reichskündigen Rechts ist / daß niemand von denen neu = erhöhten Fürsten / Grafen und Herren dem Fürstlichen Collegio, es sey gleich auff selbiger oder der Grafen Bäncken / ad sessionem & votum auffzudringen / sie haben sich dann darzu mit Fürstenmäßigen und Gräflichen Reichs = Gütern gnugsam qualificiret / und zu einer Standes = würdigen Steuer in einen gewissen Crenß eingelassen / Der Ursachen wegen auch einige Rechts = Lehrer diese acquisitionem bonorum & feudorum regalium mit unter die *Requisita Status Imperii* rechnen / *Vid. Myler. ab Ehrenbach de Princ. & Stat. Imper. c. 1. §. 4. & 11. atque Scharf Schmid. in Addit. ad Just. Sinolt. Schütz Colleg. jur. publ. vol. 1. Exerc. 6. th. 3. lit. D. ubi per rationes deducit, quod territorii maxima in jure status habeatur ratio, imo hodie ferè fundetur jus status & voti comitalis in territorio, und ob wohl der jenige Stand des Reichs / dessen Reichs = Güter etwa auff eine andere Familiam transferiret / oder einem andern Statui Imperii von ihm verliehen worden / nichts desto weniger die qualitatem Status Imperii behält / ut docent Vietor. de Exemt. concl. 30. & Ziegler. ad Calvol. §. Landsassii in Limit. n. 24. & seq. cum jus status non glebæ pretium, sed summi Principis ac Ordinum Imperii præmium esse, nec territorio tam arctè cohærere videatur. Limn. libr. 1. jur. publ. c. 7. n. 96. Myler. ab Ehrenbach cit. tract. c. 11. §. 9. ibique Reinking. Stephan. Sixtin. & alii. Hinc & Schvveder. cit. tract. part. spec. sect. 2. c. 1. n. 9. docet: Possessionem bonorum feudaliu non ingredi essentiam Status Germanici, sed ad ejus constitutionem se habere, tanquam causam sine qua non, propterea quod speciali indultu ea necessitas possidendi bona feudalia certo modo remitti possit. So ist doch / daß dergleichen Translatio bonorum ac Regalium bey dem Stifft Quedlinburg jemals geschehen / weder in Historiis noch Reichs = Documentis befindlich / es hätte auch dergleichen Alienation contra piam Fundatorum mentem nimmermehr geschehen können / vielmehr zeigt sich bey demselben*

ben 5. ganz das contrarium auß der investitura Cæsarea, vermittelst de-
 nen sonst das jus superioritatis cum territorio, cui adhæret, acquiriret
 wird / *vid. Michaël. de jurisdic. conclus. 44.* Allermassen dann der damah-
 ligen Frau Abbatisin Hochfürstl. Durchl. vermittelst Römisch. Kaysrl.
 Majest. Belehnung de dato Wien den 6. Novembr. 1685. alle und
 jegliche ihr und derselben ihres Stiffts Regalia mit Bergwercken / Lehn-
 und Weltlichkeiten / samt allen und jeglichen Mann- und Herrschafften /
 geist- und weltlichen Lehnschafften / Leuten / Bürgern / Schössern /
 Städten / Märkten / Dörffern / Hohen- und Nieder- Gerichten / Wild-
 Bahnen / Weydneyen / Wassern / Wasserläufften / Ehren / Rechten /
 Bürden / Zierden / Aemptern / Gütern / Renten / Zinsen / Nutzen /
 Gilden und Zugehörungen / wie die von ihren Vorfahren Abbatisinnen
 zu Quedlinburg von Alters auff sie kommen sind / und ihr und dersel-
 ben Stifft Rechtlichen Zugehören allergnädigst verliehen / anben auch
 alle und jegliche Ihr und des gemeldten Stiffts Gnaden / Freyheiten /
 Rechte / Brieffe / Privilegia und Handvesten / in allen ihren Worten /
 Clausulen, Puncten / Articulen / Inhaltungen / Meinungen und Be-
 greiffungen / auch uhralt- löblichen Herkommen / Gebrauch / Übungen
 und Gewohnheiten verneuert / confirmiret und bestätiget worden / wel-
 che Investitur die Fürstliche Hoheit in allerwege auff dieselbe transferiret.
Licet enim sub Regalibus jus superioritatis non semper comprehendatur.
Sixtin. de regal. lib. 1. c. 1. n. 18. ob similitudinem tamen & cognatio-
 nem non raro permiscetur, cum idem, qui jura superioritatis habet,
 regulariter etiam Regalium Dominus sit. *Vid. Thom. Michaël de jurisdic.*
conclus. 46 Matth. Stephan. in Consim. Tract. libr. 2. part. 2. c. 7. n. 203.
& Zigler. ad Aur. Prax. Calvol. § Landsassu n. 131. & seq. Quapropter
Tob. Sauermeister de jurisdic. libr. 2. c. 4. n. 44. hanc potestatem ex con-
 cessione Regalium fluere dicit, ita quidem, ut Domini temporales, qui
 habent Regalia, se gerere possint pro Principibus in terris sibi subditis,
 exercendo indifferentes jura Principis. Welches dermahl 6. nun so
 viel desto mehr prävaliren muß / da zumahl in höchstgedachter allergnä-
 digsten Belehnung aller und jeder des Stiffts Regalien / Bergwercken /
 Lehn- und Weltlichkeiten zu verschiedenen mahlen Meldung geschehen /
 dardurch eben außser denen Regalien / auff die Landesfürstl. Hoheiten
 abgezielet worden. *Quamvis enim jus investiendi Episcopos per bacu-
 lum & annulum Imperatoribus, qui Ecclesias non fundarunt solum, sed &*
ampliss.

amplissimis dotarunt bonis, Pontifices hactenus à temporibus Henrici IV. & sequentium Imperatorum extorsierint, cujus rei ulterior consideratio hujus loci non est, permansit tamen, hodieque firmum permanet, quod ab Imperatore Ecclesiastici de temporalibus mit aller Weltlichkeit / und was derselben anhängig / investiri debeant. Hæc investitura verò de temporalitate der Weltlichkeit peracta, homagium Imperatori præstant, eo- que præstito in Status & Ordines Imperii recipiuntur & sessionem in Comitibus Imperii & Circularibus nanciscuntur, denique superioritatem cum omnibus juribus exercent, prout hoc solidè demonstravit Joh. Stuck, p. 1. Consil. 16. n. 70. 72. & 80. Welches alles auch 7. das Chur- & Haus Sachsen bißhero an selbstem agnosciert / und in denen Extracten sub lit. O. der Abbatissin des Stifts Quedlinburg nicht nur die Reichs-Immedietät / sondern auch neben derselben die superioritatem territorialem oder Landesfürstl. Hoheit zu verschiedenen mahlen außdrücklich bengeleget und zuges- standen. Wie denn auch endlichen 8. eine zeitige Abbatissin biß anhero die in der facti specie enumerirte Regalia gebrauchet / und solcher gestalt die jura superioritatis sattfam außgeübet / wie per specialem deductionem omnium horum Regalium, wann es die Zeit und dermahlige Gelegenheit permit- tirte, leichtlich demonstrirt werden könnte; diesem aber ist gar nicht zu entgegen / was in contrarium angeführet worden / weil 1. die Regula, quod juramentum subjectionis superioritatem arguat, verschiedenen limita- tionibus unterworffen ist / unter welchen auch diese befindlichen / si jura- mentum subjectionem ad certa tantum capita restringat, aut consuetudo loci id temperet, Bruning. de var. Univers. spec. concl. 33. atq; Schrader de feud. p. 6. c. 5. n. 23. & seq. Non ergo præstatio der Erb-Huldigung sim- pliciter & absolute est fundamentum der Landesfürstl. Obrigkeit / sed tan- tum adminiculum. Quandoque enim præstatur uni, als dem Erb- und Gerichts-Herrn / alteri als dem Landes-Herrn. Quamobrem in homa- gio, veluti in aliis actibus hominum, inprimis spectari debent, qua inten- tione & ad quem effectum exigatur & præstetur. vid. Reinking. de R. S. & Eccles. lib. 1. clas. 5. c. 4. n. 37. & seq. Nun aber beziehet sich die Eydes- Notul sub lit. A. fundamentaliter auff die Erb-Boigten / dieserwegen muß sie auch auff deren jura restringiret, und insonderheit auß der andern No- tul sub lit. B. als in welcher so wohl der Abtissin / als dem Capitul sede va- cante die Erb-Huldigung zufförderst / nachmahls aber dem Durchleuch- tigsten Churfürsten von Sachsen als Erb-Boigten / præstiret wird / de- clari-

clariret und erläutert werden / Juramentum siquidem semper habet tacitam conditionem, quam habet actus sive obligatio, super qua interponitur, nec alterat ejusdem naturam, sed assumit potius, juxta communem Dd. sententiam, de qua vid. Anton. Gabriel. lib. 2. Commun. tit. de jure jurand. Conclus. 10. atque *Cri Marpurg. 15. n. 360.* ita quidem ut jurans non in plus obligetur, etsi efficacius; vid. cum *Ruin. Gabr. d. loc. n. 6.* Daß solcher gestalt die generaliter abgefaste Eydes-formul sub lit. A. dem Churhause Sachsen mehrere jura, als es sonst hergebracht / nicht beylegen kan / juramentum siquidem, quamvis generali verborum serie conceptum sit, ad ea tamen jura restringi debet, quæ habet is, cui præstatur, prout cum allegatis docet *Myler ab Ehrenbach de Princ. & Stat. Imper. c. 38. § 5. in fin.* Ergo si exigatur à Domino territorii, eique ut tali præstetur, importat superioritatem territorialem: sin alio fine recipitur, alium effectum arguit. *Reinking. cit. loc.*

Welches dann auch 2. auff die an Seiten Ihrer Churfürstl. Durchl. in die Eydes-Notul mit eingeschlossene Worte des Landes-Fürsten in allewege zu extendiren seyn wil / anermogen die der Zeit anwesende Churfürstl. Herren Rätthe sich selbst erklæret / ihr gnädiger Herr wolte solchen Eyd allein von seiner Churfürstl. Erb-Boigten verstanden haben / nach Anzeige der letztern Beylage sub litera O. bey welcher Erklärung es nun so viel desto mehr sein Bewenden haben muß / da zumahl bekant / quod prædicata: Landes-Fürst / Landes-Herr / nonnunquam sint honoris tituli, qui ipsam rei veritatem nec mutare, nec etiam in præjudicium Imperii latius extendi possunt, sed ita intelligi debent, ut quis sit & dicatur Landes-Fürst ratione jurium ipsi competentium. vid. *Knipschild. de jurib. & Privileg. Civit. Imper. lib. 3. c. 6. n. 42.* Wie dann auch sonst das prædicatum der lieben Getreuen / Item unsern gnädigen Herrn / an und von sich selbst nullam subjectionem mit sich führen / nisi alia urgentiora concurrant. *Thom. Michaël de jurisdic. concl. 35. Ziegler. ad Calvol. §. Landsassii concl. 1. n. 196.* allermeist weils dergleichen Prædicata auch inter Patronos sive Advocatos & Clientes geführet und gebraucht zu werden pflegen / vid. *Ziegler. cit. loc. atque Mayer. de Advocat. armat. c. 10. n. 478. ubi docet, quod inscriptio: Unsern lieben Getreuen / clientibus facta ad alia non extendatur, ac æque minus præjudicet, atque Protectori Unsern gnädigen Herrn scribere libertati officit.* Solchem nach temperiret die denominationem des Landes-Fürsten das Adjunctum des Erb-Boigten in der Eydes-Notul.

Notul. Advocati enim potestatem superioritatis argumentum non esse, ex ipsa re constat. Hinc tradunt Dd. jus Advocatiæ superioritatem non includere. *Gylmann. Symphorem. tom. 1. part. 1. tit. 2. vot. 1. n. 51. Bruning. cit. tract. conclus. 37. lit. a. nec universalem jurisdictionem tribuere, Thom. Michaël. de jurisdic. concl. 55. lit. e. & seq. nec subjectionem veram & totalem importare, sed particularia quædam jura, à quibus tamen ad universalem jurisdictionem argui nequit. Johann. Goedd. vol. 2. Consil. Marpurg. 28. n. 163. & seq. Knipschild. cit. c. 6. n. 47. atque Mayer de Advocat. arm. c. 10. n. 486. & seq.* Daß aber hiernechst 3. der Schluß von der Immedietät / zumahlen von der qualitate eines Reichs-Standes / auff die Landes-Hoheit lediglich zu formiren sey / ist in rationibus decidendi auß denen scriptoribus juris publici sattfam dargethan / und außfindig gemacht worden. Es wird auch dißfalls bey denen Gräulichen Stifftern sich eben so wenig / als bey andern Prälaten ein Abfall finden. Cum superioritas territorialis Statibus Imperii tam Ecclesiasticis quam secularibus competat. *vid. Just. Sinold. Schutz. vol. 1. Ex. 6. th. 10. lit. C.* Bona siquidem feudalia aliaque cum Regalibus ab Imperio & Imperatore cognoscunt & possident. *Gail. lib. 1. Observ. 30. n. 1. & seq.* atque in eo solum à Dominis territoriorum secularium differunt, quod jus territorii in hæredes non transmittant. *vid. cum pluribus allegatis Ziegler. ad Calvol. §. Landsassii n. 4. & 5. Schutz. cit. loc.* Hinc Prælatis Principibus inter Status Imperii succedunt Prælati utriusque sexus, qui Comitum secularium exemplo inter Principes non nisi curiatim fuerunt suffragia. *Conring. ad Lampad. p. 3. c. 6. §. 5. Dn. Imhoff. in Notit. Proc. lib. 3. c. 22. in pr.* Wiewohl nicht abzuleugnen seyn wil / daß auff die Abbatissas so wohl / als die übrigen Prælatos zu appliciren / quod tradit *Conring. cit. §. 5. in fin.* Haud paucos istorum ita magnis Principibus esse obnoxios, ut in conventibus publicis tantum non omnia dicere gerereque cogantur juxta nutum Patronorum. Die Lehn-Brieffe seynd endlich 5. der Frau Abbatissin Hochfürstl. Durchl. nicht zumider / dann ob wohl nicht ohne ist / daß von eines Lehn-Brieffes Worten und disposition nicht alsofort eine feudalitas omnium rerum & pertinentiarum constitueret werden kan; Regno enim, Ducatu, Comitatu, Castro aut pago, cum jurisdictione subditis & pertinentiis in feudum dato non statim omnia, quæ intra fines istius sunt, præsumuntur etiam feudalia, nisi dilucidè probetur. *vid. Rosenthal. de feud. c. 12. conclus. n. 26.* So hat doch selbiges nur quoad prædia & possessiones in distri-

tu

Etu sitas statt / keines weges aber in genere quoad ipsum districtum ac jurisdictionem, siquidem Principi ac Domino de territorio investito, omnia subjecta & affecta esse censentur quoad jurisdictionem & jus Magistratus, non vero quoad proprietatem praediorum aliarumque rerum. *Rosenthal. cit. loc. atq; Matth. Stephan. de jurisdic. lib. 2. p. 2. c. 7. n. 74. & seqq.* Im übrigen waltet ex Investitura vor den Besitz die praesumption allerdings/ bis daß das Gegentheil erwiesen werde / cum transferat Imperator per investituram non tantum dominium, sed & possessionem territorii, cum omnibus juribus territorialibus, siquidem pro Imperatore praesumitur, cum in eo resideat omnis omnino jurisdic. ut pluribus deducit *Knichen de jur. territ. c. 2. n. 6. & seq. Reinking. de R. Sec. & Eccles. lib. 1. Clas. 5. e. 2. n. 9. Schuz. cit. Exc. 6. th. 8. lit. a.* Es können auch die verba ampliativa des Lehn-Brieffes: In allermassen das alles ihre Vorfahren Abbatissinnen von Alters gehabt / gebraucht und genossen haben / der Frau Abbatissin jura nicht diminuiren / noch jemand anders beylegen / cum nec per clausulam generalem, salvo jure tertii, vasalli jus diminuatur, aut tertio acquiratur, nisi ipse de suo jure legitimis probationibus fidem faciat. *Vid. post Socin. Bartol. Alex. & Jason. Schrad. de feud. p. 5. c. 2. n. 50.* Daß aber schließlichen Chur-Sachsen 2. Theil von denen angelegten Landsteuern zu haben befugt / hat ex Compactatis vom 14. August. 1574. seinen Ursprung / und inferiret nicht so gleich eine Landes-Hoheit / cum & Protectores à suis Clientibus collectas Provinciales die Landes-Steuren certo modo exigere queant, *Mayer. de Advocat. arm. c. 10. n. 190. & seq.* Doch weiln gleichwohl die jedesmahlige Abbatissin zu Quedlinburg von Anno 1479. her das Durchlächtigste Chur-Haus Sachsen/ nicht nur mit der Voigtey zu Quedlinburg und deren Annexis, denen Ober-Gerichten/ andern Nutzungen und Zugehörungen beliehen und investiret / sondern auch durch die hiernechst zwischen denenselben und dem Chur-Hause Sachsen auffgerichtete Verträge und Reccesse von Anno 1539. 1574. 1597. und den letztern also genannten Concordien-Recess vom 18. Febr. 1685. verschiedene jura, und darunter auch 2. Theile von denen Landes-Steuren verstattet und zugestanden / dieserwegen wird des Stiffts Quedlinburg und dero zeitigen Frau Abbatissin Landesfürstl. Hoheit / ratione solcher überlassenen jurium und Gerechtigkeiten/ nicht unbillig restringiret und moderiret / daß solchem nach / und da man sich Stifftischer Seiten auff solche Tractaten anselbsten beziehet / dem Durchlächtigsten Chur-Hause Sachsen eine Advocatia
 qua-

qualificata, cum potestas Advocatorum pro ratione locorum & consuetudinum diversa sit, ut demonstrant *Mynsing. dec. 13. respons 3. n. 110.* & *Bruning. de var. Univ. spec. concl. 37.* nicht unbillig zugestanden werden muß. Es inferiret aber dieselbe mit allen ihren juribus die superioritatem territorialem gar nicht / noch viel weniger kan sie einer zeitigen Frau Abbatissin in ihre jura Status und Territorial-Gerechtigkeit Eintrag thun / ut in simili cum allegatis docet *Knipschild. cit. lib. 3. c. 6. n. 41.* & mult. seq. wiewohl am Ende noch zu untersuchen seyn wolte / ob eben alle ohne Kaysersl. Majest. allergnädigsten Consens und Approbation gepflogene Tractaten / so blosser Dinge vor beständig geachtet werden könten / da zumahl gleichwol durch dieselbe sonder Zweifel wider der gloriwürdigsten Fundatorum Intention ein oder das andere ansehnliche Jus dem Stifft abhanden gegangen / dargegen die Päbstl. Rechte auch die alienationes rerum incorporalium & jurium nicht anders / als ex justa causa atque cum consensu Capituli & superioris permittiren. *Vid. c. 2. de reb. Eccles. non alien. in 6. atque c. un. Extrav. commun. eod. ibique Wagner Engel ad tit. X. eod. n. 1. & 2. & 14.* welche solennitates auch die Episcopi & Capitulares Augustanæ Confessionis nicht unbillig zu beobachten haben. Cum enim non sint abrogatae, nec etiam juri divino repugnant, ideoque illaesa conscientia observantur, prout in terminis respondit *Modestin. Pistor. vol. 1. Consil. 16. n. 6.* quem laudat ac sequitur. *Klok. vol. 1. Consil. 35. n. 262.* welches wir aber dermahl aufgestellt seyn lassen wollen.

Hieraus ergiebet sich auch die Resolution des andern Quæriti, daß eine zeitige Abbatissin zu Quedlinburg auß der Kaysersl. allergnädigsten Belehning / daß ihr über die an Chur-Sachsen durch die anderweitige Belehning und Compactata überlassene Jura dieses und jenes noch streitig gemacht werden wolte / allerdings fundatam intentionem vor sich habe / und hingegen auff Chur-Sachsen das onus probandi devolviret werde / angesehen daß Churfürst Ernestus und Herzog Albrecht / Gebrüdere / Herzoge zu Sachsen / in deren Revers de Anno 1479. sub lit. H. die Belehning mit der Erb- Voigten betreffend / selbst bekennen / daß ihnen von ihrer Frau Schwester Hedewigen / damaligen Abbatissin zu Quedlinburg / mehr nicht / als ihres Stiffts Voigten zu Quedlinburg mit dem Schlosse und Voigten Lauenburg und allen andern Schlössern / so in die Voigten gehören / mit Ober-Gerichten daselbst / auch die Ober-Gerichte in ihrer alten Stadt Quedlinburg / mit allen andern Nutzungen und Zugehörungen zum Schlosse der Lauenburg und in die ermeldte Voigten ihres Stiffts gehörig / gereicht und

✻

und geliehet / sie auch das alles zu Lehn empfangen / als des Stiffts Erb-
 Voigten / dannhero der bündige Schluß folget / daß außser denen verliehe-
 nen Rechten / welche sonst ein Vasallus dem Domino anzuzeigen gehalten /
 ut cum allegatis docet *Christin. vol. 6. decis. 88. n. 1. & seqq.* und nachmals
 durch anderweitige Recess transferirten juribus, Chur = Sachsen sich der
 übrigen nicht anzumassen berechtiget sey / in fernerer vernünftiger Betrach-
 tung / daß gleichwohl die Kasten = und Reichs = Voigteyen vor und an sich
 selbst von der Landes = Herrschafft und territorial Obrigkeit jedes Ortes in
 Rechten separiret und unterschieden werden / so daß von jenen auff diese
 nichts bündig zu inferiren noch zu schliessen / wie selbiges weiters deduciret /
 und mit vielen andern Rechts = Lehrern bestätigten *Rutger. Rulant. de Com-
 missar. p. 4. lib. 2. c. 3. n. 12. Gylmann. Symphor. tom. 1. p. 1. tit. 2. vol. 1. n.
 52. Mayer de Advocat. armat. c. 10. n. 495. atque Daniel Heider in Actis Lin-
 daviens. fol. 331. n. 3.* Abzuleugnen ist es zwar nicht / daß so wohl die Latei-
 nischen Dictiones *Advocatus & Advocatia*, als auch die Teutschen Wörter
 Voigt und Voigtey antiqua, und also mancherley Bedeutung unterworff-
 fen seyn / massen *Mynsing. dec. 13. respons. 3. n. 10.* bezeuget / *cujus vitulo omnes
 recentiores arare dicit Heider. cit. loc. pag. 330. n. 1.* dannhero sie auch
 pro materia subjecta & circumstantiis, nach Belegenheit und Gebrauch
 der Provincien / Herren und Städte / außgelegt und verstanden werden
 müssen / worauf folget / daß die potestas der Advocatorum diversa sey / wie
 selbiges die allbereit allegirte Rechts = Lehrer *Bruning. cit. tract. concl. 37. lit.
 a. atque Mynsing. cit. Respons. 13. n. 110.* sattsam darthun / allermassen dann
 auch dieser letztere in terminis hujus nostræ controversiæ folgende Wör-
 te führet: Zu Quedlinburg ist der Churfürst zu Sachsen belehnter Erb-
 Voigt / daselbst massen *Se. Churfürstl. Gnad.* sich in der Stadt des me-
 ri und mixti Imperii an / die Abbatissin hat die Erb = Gerichte. Im Felde
 ziehen *S. Churfürstl. Gnad.* omnimodam jurisdictionem an / wird auch
 also von der Abbatissin gestanden. Item *S. Churfürstl. Gnad.* wollen
 Dominus territorii seyn / auch Land = Steuern anzulegen Macht haben.
 Es sind aber diese Puncten vor kurzverrickter Zeit durch einen Vertrag in
 Richtigkeit gebracht / dabey ich nomine Abbatissæ auch gewesen *re. re.* Wo-
 durch er außser allem Zweifel den Vertrag zwischen der Abbatissin *AN.
 NE.* und Churfürst Augusto vom 17. August. 1574. verstanden haben
 will / weiln eben dieser Mynsinger à Frondeck, wie dessen bey dem Responsis
 befindl. Epitaphium anzeiget / der Zeit Fürstl. Braunschw. Cansler gewe-
 sen / und den 3. May 1582. verstorben / allein obwohlermelter Autor asseri-
 ret gar

ret gar nicht / daß Chur- Sachsen *Dominus territorii* sey / sondern meldet bloß / daß er *Dominus territorii* seyn und Landsteuren anzulegen Macht haben wollen / welches letztern wegen zwar in selbigem *Recess*. §. 4. abgehandelt zu befinden / daß von solchen Steuern 2. Theil dem Churfürsten / 1. Theil aber der Abbatissin / und darneben alle des Stiffts Fisch- Güther folgen / die Reichs- und Creysß- Steuern aber die Abbatissin selbst einheben und einbringen / dieser der Steuer halber getroffene Vergleich auch selbiger und Thren Nachkommen an Threm Reichs- Stande unabbrüchig seyn solle / wodurch eben diese *Pratensiones* wegen des *Dominii territorialis* aufgehoben / und hingegen der Frau Abbatissin die hohen *Jura* der Regalien und Weltlichkeiten / mit welchen Sie auch nachgehends von Röm. Kaiserl. Majest. investiret zu befinden / zugestanden worden / der Ursachen wegen Sie nunmehr aus obigen allen *fundatam intentionem* hat. *Alli siquidem, qui territorio universali investiti sunt, in omni superioritatis & jurisdictionis jure fundatam habent intentionem, ita quidem, ut, quae intra territorii septa continentur, ea in fide & patrocinio illorum esse presumantur. Unde si quis jus sibi inibi competere asserit, ei onus probandi incumbit, ut etiam titulum asserti hujus edere cogatur, nec sufficiat possessionis emolumentum allegasse, utpote cum ipsi jus commune & generalis praesumptio resistat.* Gylm. symphorem. tom. 1. p. 1. tit. 2. vot. 1. n. 135. Knichen. de Saxon. non provoc. jur. verb. Ducum. c. 7. n. 26 Thom. Michael. de jurisd. concl. 62. lit. a. Matth. Stephan. de jurisd. lib. 2. p. 1. c. 7. n. 78. & seq. Zigler. cit. §. Landsassii concl. 1. n. 22. & seq. ibique plures alii.

Daß bey der dritten Frage die sub lit. D. E. F. G. enthaltene / mit der Stadt Quedlinburg und dem Bischoff von Halberstadt getroffene Verträge alles *jus Belli* aufheben / so daß was ein jeder auß der vorhergegangenen Fehde *acquiriret* / auß diesen Verträgen erwiesen werden müste / leget derselben *perlustration* sattsam an Tag ; denn 1. giebet der Aufschönnungs- Brieff de Anno 1477. zu erkennen / wie der Raht beyder Städte Quedlinburg sich der damahligen Abbatissin / Frauen HEDWIGEN wiederum *submitiret* / derselben eine rechte *Erbhuldigung* gethan / und darbey dem Chur- Hause Sachsen und dessen *Successorn* als *Voigten* des Stiffts / zu der *Voigten* und ihrer *Gerechtigkeit* (und also nicht zur *Landeshoheit*) *gewärtig* zu seyn versprochen / wie hiernechst 2. der Bischoff und das gesamte *Capitul* zu Halberstadt / alles dessen / was sie sich und ihre *Vorfahren* an der *Voigten* denen *Gerichten* und andern *Obrigkeiten* / *Nutzungen* und *Zubehörungen* im Stifte Quedlinburg etliche Zeit gehalten / und *angemasset* / in *gratiam* der Abbatissin zu Quedlinburg sich *gänzlichen* verziehen / und sie die

Abbatissin deshalb schadeloß zu halten versprochen/ zeigt deren Verschrei-
bung/ de eod. Anno 1477. sub lit. E. wessen sich ferner 3. solcher Bischoff/
und Capitul gegen Churfürst Ernten und Herzog Albrechten/ Gebrüdere/
Herzogen zu Sachsen verschrieben / selbige ihre Erben und Nachkommen/
so wohl/ als die ihnen mit Mannschafft oder sonst verwandt seyn / auff ih-
ren Stifft/ Städten und Gebieten nicht beschädigen zu lassen / ihnen auch
um Erstattung der Zugriffe/ Bestätigung und mercklicher Kost/ achte halb-
hundert Rheinische Guldten jährl. Rente zu reichen und zu erlegen verspro-
chen / biß sie selbige mit 15000. Guldten kauffen und ablösen werden/ selb-
biges ist auß der Beyfüge sub lit. F. von eben selbigen 1477. Jahre mit meh-
ren zu vernehmen / anben auch 4. auß Herzog Wilhelms zu Braunschweig/
de eod. Anno von sich gestelltem Bekantniß sub lit. G. weitläufftiger zu er-
sehen / wie angezogener massen die Irrungen wegen der Voigtey = Gerichte/
Übrigkeit und anderer Nutzungen halber im Stifft Quedlinburg/ mit der
Abbatissin / so dann auch um Zugriff und Beschädigung an denen Unter-
thanen / mit Churfürst Ernten und Herzog Albrechten bengelegt / diesen
lesten aber zu Erstattung etlicher Beschädigung und Manne / auch merck-
lich dargelegten Kost 15000. Guldten oder deren Jahr = Rente zu zahlen
versprochen worden.

Nachdem nun 5. beyde Gebrüder und Herzoge zu Sachsen in des-
ren 2. Jahr hierauff als Anno 1479. ausgefertigtem Revers sub lit. H. selbst/
bekennen / daß Ihre Frau Schwester solche Freundschaft/ Liebe und Treue/
so Ihr und Ihrem Stiffte zu Gute erzeiget / angesehen / und Sie mit der
Voigtey zu Quedlinburg/ denen Ober = Gerichten und andern specificirten
Nutzungen und Zugehörungen beliehen / über selbige Investitur aber ein-
mehrers auß der vorigen Fehde sich nicht reserviret / als ist auch ohnschwer
zu ermessen / daß nunmehr weder auff die vorige Fehde gesehen / noch auß
der Eroberung der vormahls ungehorsamen Stadt Quedlinburg und dem
jure Belli contra has Pacificationes , und darinnen befindliche satisfactio-
nes auch anderweit erfolgte Tractaten und dem Coneordien = Recess / mit
Bestande Rechtens eine beständige Prætension nicht foriret werden möge.
Contractus enim Principum pro bono Pacis initi ad o dicuntur esse bonæ
fidei , ut multa comprehendant verbis non expressa , adeoque etiam sub-
ditos & adherentes , si absque iis non possit paciscentibus suffragari. Pax
enim cum effectu intelligi , quinimo quodlibet verbum in capitulis ejus
expressum aliquid operari debet , prout cum allegatis docet *Mantic. de tac.*
& *ambig. Convent. lib. 27. tit. 5. n. 1. & 5.*

So viel hiernechst die Vierdte Quaestion concerniret / ist aus dem er-
richteten Concordien-Recess sub fin. §. Wie nun hiermit 2c. 2c. zu ersehen /
daß allerseits bishero bewusste Irrungen und Gebrechen entweder gänzlich
und zu Grund abgethan / oder doch auff solchen Fuß gesetzt seyn sollen / daß
an deren endlichen und völligen Erörterung nicht zu zweiffeln sey / woraus
folget / daß bey denenselben allerdings ein Unterscheid zu machen / dann
beym Ersten kan Chur-Sachsen sich auff ein verjährtes Herkommen ferner
zu beruffen nicht Macht haben / weiln der bemerckte Recess an selbst
meldet / daß solche Irrungen / gänzlich und zu Grunde abgethan wären.
Jam inter Germanos, quibus sancta semper fides fuit, verba dare ignotum
est, idcirco cum Leges Romanas in suo foro, tanquam jus commune, recipe-
rent, in usum venire non siverant, ut pacta ad agendum non essent effica-
cia; Quin potius notoria hæc invaluit Praxis, quod formulas parum cure-
mus, sed fidem potius sequamur interpositam, sive pacto, sive solennitate
verborum data fuerit. *Mev. p. 5. dec. 407.* Beym andern aber und übr-
igen Puncten / ratione derer man sich auff ein Herkommen bezogen / und
beruffen / kan Chur-Sachsen auff selbiges sich zu bewerffen und zu beziehen
nicht verweigert werden;

Doch gleichwohl ist bey der fünfften Quaestion ausfündigen Rechtens /
daß aus einem oder zweyen Actibus, welchen zwar an Stifftischer Seiten
contradiciret worden / gleichwohl oftmahls wider Willen zugelassen wer-
den müssen / ein beständiges Herkommen nicht zu erzwingen sey / siquidem
in consuetudine inducenda & probanda, si eam sequi oportet, primo con-
stare debet de his, quæ in oppido frequenter servata sunt, sive de pluri-
bus actibus per L. 1. C. qua sit long. consuet. adeo ut per unum non inducatur,
nec probetur. *Zaf. ad L. de quibus 32. n. 30. & seq ff. d. LL. Licet sit perma-
nens, & sufficienti tempore durans, ut voluit Bart. ad d. l. 32. n. 12. quem
hanc in rem laudat Franck. ad ff. tit. de LL. n. 110. deinde actus illi debent
esse publici, non clandestini, Frantz. ad ff. cit. n. 110. continui non interra-
pti, arg. L. 2. C. qua sit long. consuet. &c. fin. X. de consuet. Coler. de Proc. Exe-
cut. p. 1. 6. 3. n. 34. & Carpz. p. 2. Const. 3. def. 22. n. 6. hinc unicus actus con-
trarius impedit consuetudinem introducendam, Reinking. de R. S. & Eccles.
lib. 2. class. 2. c. 9. n. 17. Berlich. dec. 74. n. 6. denique ut actus sint uniformes,
non difformes aut dissimiles. *Carsf. Mastrill. lib. 2. dec. 121. n. 31. Berlich d.
loc. atque Reinking. cit. loc.* Sic ergo consuetudo est probanda in individuo,
& quidem speciatim in illo casu, qui est controversus cum omnibus qua-
litatibus vid. *Mev. p. 4. dec. 3;* quam ob causam non immerito difficilis pro-*

bationis esse dicitur à Mascard. de probat. vol. 1. Concl. 423. n. 1. ibique pluribus aliis allegatis Cothmann. vol. 5. Respons. 12. n. 217. atque Mev. cit. dec. 3. Vor- aus anselbsten folget/ daß selbige um so viel weniger aus einem oder dem an- dern Actu, welchen doch contradiciret worden / erzwungen werden möge; cum protestatio conservet jus protestationis per L. fin. C. de usur. pupill. ac in- terrumpat præscriptionem & consuetudinem. Mev. p. 9. dec. 193. n. 8. & passim Carpz. p. 2. const. 2. def. 6. n. 4. Cothmann. vol. 1. resp. 31. n. 38. & passim.

Hiernechst entstehet bey der Sechsten Quæstion nicht zu ermessen / wie bey dem Quedlinburgischen Rathes-Wechsel und Bestetigung des neuen Rathes Chur-Sachsen mit dem Stifft paria jura haben können / denn 1. gie- bet der Aussöhnungs-Recess de anno 1477. 6. Wir sollen und wollen 2c. zuerkennen/ daß der Rath anheischig worden / die erkieseten Bürgermeister und Rath der Frau Abbatissin verzeichnet zu übergeben / und Ihre Be- stätigung darüber zu bitten / auch zu empfangen / da aber einer oder mehr deroselben nicht gefällig/ einen oder mehr andere zu erkiesen / die einen End thun sollen / der Frau Abbatissin und der Stadt Ehre/ Nutzen und Bestens zu befördern / wie denn auch der abgegangene Rath der Frau Abbatissin und neuen Rath-Rechnung thun solle / gleich wie nun hierdurch Chur- Sachsen/ dessen nicht einsten Meldung geschehen/ in puncto solcher Rathes- Verwechselung das geringste nicht beygelegt seyn kan: Also befindet sich darvon 2. in Churfürst Ernst und Herzog Albrechts/ Gebrüderer Herzo- gen von Sachsen / wegen belehnter Erb-Boigten extradirten Revers sub dato Dienstags nach Uculi Anno 1479. eben so wenig als in dem letztern Lehn-Brieff vom 21. an. 1685. Dannenhero sich Chur-Sachsen dis- fals ein mehrers/ als ihm nachmahls zugestanden worden/ anzumassen nicht berechtiget seyn wird/ in fernerer Erwägung / daß 3. weder in den mit Her- zog Heinrichen zu Sachsen Anno 1539. noch in dem mit Churfürst Augusto den 17. Aug. 1574. ertichreten Recessen dieser Rathes-Verwechselung/ und der Bestätigung des Rathes/nicht einsten gedacht. Nach demselben aber erst der Handschlag von Chur-Sachsen prætendiret worden/ wie die Acta, des Rathes Election und Confirmation betreffend/ zuerkennen geben / in welchen die Abbatissin ANNA / vermittels des Schreibens an Chur- Sachsen vom 8. Maj. 1597. demonstriren lassen/ daß der solcher Zeit strei- tig gemachte Handschlag ihren nechsten Vorfahren am Stifft alleine ge- leistet worden / und daß nach klarem Inhalt aller Verträge die uhrthätliche Eynde oder Erb-Huldigung derer Unterthanen distinguiert wäre/ dergestalt daß zwar die General Erb-Huldigung aller Bürger in gemein beydes dem Erb-

Erbvoigte wie dem Stifte zugleich zukomme / hergegen aber alle und jede andere special Endes-Gelöbniße Gerichtlicher Diener / als Bürgemeister / Raths-Persohnen / Richters / Schöppen und aller andern zu denen Erbgerichten gehörigen anzunehmen / oder zuverweigern / der Abbatissin am Stiffte alleine gebühre. Weils aber dessen ungeachtet des Raths Handschlag an Seiten des Chur-Hauses Sachsen einen Weg als den andern beharret / und von dem Herrn Administratorn der Chur Sachsen den 16. Julii 1597. an die damalige Abbatissin in Gegen-Antwort vermeldet worden / es wäre Ihr oder dem Stiffte an diesem schlechten actu nichts gelegen / & in post scripto: Er hätte sich hingegen zum öffternmahl erkläret / daß er derselben in deme / so sie berechtiget / den geringsten Einhalt zu thun niemals gemeinet gewesen / auch noch nicht gemeinet sey. Als ist endlich die Frau Abbatissin in anderwärtige Beantwortung von 8. Aug. 1597. sich darauf zuerklären / und zuverstatten bewogen worden / daß vielgerregten streitigen Handschlag der Chur-Sächs. Hauptmann neben ihr nehmen möge / jedoch mit dieser ausdrücklichen Bedingung / an ihres Stiffts Rechten / zu principal Abdanckung des alten und zu substantial Bestättigung des neuen Rathes sonsten gehörig / in allewege unschädlichen. Solchem nach ist 4. der Vergleich über diesen streitigen Handschlag bey der Rathes-Bestättigung vom 28. August. ejusd. anni erfolgt / und was vor ein Proceß darinnen werden sollte / ordentlich beschriben / solcher auch von der Frau Abbatissin mit Hand und Petschafft bestättiget und corroboriret worden.

Ob nun wohl selbiger 5. an Seiten des Chur-Hauses subscriptione consueta nicht vollzogen zubefinden / so geben doch die gewechselte Schrifften sattsam zuerkennen / daß dazumahl die bloße Handtastung bey verwechselung und Bestättigung des Rathes in controvers gewesen / und daß es hiernächst auch in izigem Seculo darbey geblieben / wie dan noch Anno 1668. Bürgemeister und Rath beyder Städte Quedlinburg in ihrem supplicato bekennet / es habe der Erlaß und Bestättigung des Rathes denen Frauen Abbatissinnen zu Quedlinburg je und allewege zugestanden / derowegen sie auch dazumahl solchen actum unterthänigst gesucht und erhalten / worauff er in beyseyn des Churfürstl. Sächs. subdelegirten so wohl am 26. April. 1668. als den 25. April. 1669. vermöge der darüber gehaltenen Registraturen erfolgt / alles vermöge der Acten, die Rathes Election betreffend / und darbey befindlicher deduction, worinnen weiters ausgeführet / daß Chur-Sachsen cum Abbatissa bey dem Ratheswechsel paria jura nicht habe / sondern daß selbiger vielmehr von der Abbatissin dependire / ausser daß Senatus
dem;

dem Stiffts-Hauptmann oder dessen subdelegirten post confirmationem nur einen Handschlag thut / dabey aber nichts promittiret / der Ursachen wegen auch vielleicht die Stiffts-Hauptleute diesen Actum bishero vor dergestalt geringe geachtet / daß sie selbigem in Person benzuwohnen Bedencken getragen / sondern nur subdelegirte darzu bevollmächtiget und abgeordnet. Hierüber aber ist an Seiten Chur-Sachsen 6. im Concordien-Recess 8. Nachdem auch 7. 2c. ein mehrers nicht bedungen worden / als daß die Raths-Aufführung am Sonntag Quasimodogeniti ordinarie geschehen / und es allenthalben nach bishero gebräuchlicher Art und Form gehalten / und da selbige Aufführung ermeldten Sonntags wegen vorfallender Verhinderung nicht erfolgen könnte / die Frau Abbatissin hierzu einen andern Tag anzusetzen berechtiget seyn sollte / doch daß sie sich mit dem Hauptmann darüber vernehme / welches das andere ist / so neben dem Handschlag Chur-Sachsen angewachsen. Hierdurch aber seynd Chur-Sachsen noch gar nicht paria jura vielweniger die Bestättigung accrescirt / ungeachtet dessen / daß vorgeschüzet werden wil / es sey gleichwohl dem Chur-Hause der Rath ebenmäßig mit Eyd und Pflichten verwandt / dann selbiges zwar suo modo, so viel die Erb-Huldigung ratione der Voigtey / Ober-Gericht / und anderer Annexorum betrifft / offenbahr ist / auff die special Gelübde und Eyd der Burgemeister / Raths-Persohnen und andern zum Erb-Gerichten gehörigen Diener aber gar nicht extendiret werden kan ; Immassen auch der Burgemeister und Kämmerer / vermöge der denen Raths-Actis im Druck angeschlossenen Eyd-Notul, den gewöhnlichen Eyd der Frau Abbatissin und dem Stifft alleine abstaten. Solchem nach nun stehet 7. nicht wohl zuermessen / mit was Grunde das Schreiben sub lit. P. melden können / daß durch das vorige Seculum hindurch der Rath jederzeit von dem Churfürstl. Befehlhaber oder dessen substituirten Stadtvogt mit bestättiget und abgedanckt / auch die Handtastung darauff erstattet worden / wie solches absonderlich eine Anno 1590 von dem Hauptmann Balthasar Wurmen eingeschickte ausführliche Relation deutlich besagte / massen dann diesen allen bisherige Deducta directo widersprochen / und auffer der zugestandenen Handtastung und Vernehmung mit dem Stiffts-Hauptmann Chur-Sachsen in hoc puncto ein mehrers nicht zugeleget zubefinden / dabey es allerdings seyn bewenden haben wird. Da zumahln zwar 8. die zum Ober-Gerichten benöthigte Bestellung der Gerichts-Bedienten / Chur-Sachsen als ein annexum jurisdictionis gelassen / im übrigen aber von denen Rechts-Lehrern davor gehalten wird / quod jus eligendi, constituendi,

con-

confirmandi & removendi Magistratus & iudices ad superioritatem territorialem pertineat, ut docent *Bald. in L. fin. C. de Leg. n. 2. Chassan. in Catal. Glos. mund. confid. 2. 4. n. 15. Meichsner. tom. 2. lib. 2. dec. 4. n. 121. Thom. Michaël. de jurid. concl. 52. lit. a. Zigler. ad Calvol. §. Landsassii concl. 1. n. 178. ibique plures alii. nec non Reinking. de R. S. & Eccles. lib. 1. Clas. 5. c. 4. n. 103.* Welche superiorität aber per superioris deducta der Frau Abbatissin zu Quedlinburg nicht abgeleugnet werden kan.

Bei der siebenden Quæstion ist ex antea dictis zu repetiren / daß nicht nur Chur-Sachsen der Frau Abbatissin des Stifts Quedlinburg die Immedietät zugestehet / sondern auch daß sie außgeföhrt massen ein Stand des Reichs sey / einfolglich aber den Advocatum pro iudice competente gar nicht zu agnosiren habe / weiln bekant / daß der Schutz und Schirm weder dem Schutz- oder Schirm-Herrn einige Obrigkeit oder superiorität über die Schutz-verwandten giebet / noch die Clientes oder Schirms-verwandte zu des Schutz-Herrn Unterthanen machet / oder von ihrer ordentlichen Obrigkeit eximiret / immassen selbiges & quod Advocatia live Protectio nullum Patronis ac Protectoribus tribuat Imperium aut Jurisdictionem in Clientes, non solum textibus disertis *cap. scilicet 8. de privileg. & excess. privilegiat. aliisque sed variis argumentis, tandemque infinitis Doctorum autoritatibus comprobirt Martin. Mager. de Advocat. armat. c. 10. n. 406. & multis sequentibus.* Solcher gestalt aber stehet nunmehr ferner zu untersuchen / wer samt den zwischen der Frau Abbatissin und ihren Unterthanen / oder von ihr dependirenden subordinirten Obrigkeit iudex competens sey / darbey zuförderst auff die gepflogene Compactata und Gewohnheiten zu sehen seyn will / vermöge der Cammer-Gerichts-Ordnung und dessen Consens p. 2. tit. 6. §. ult. In deren Ermangelung kan die cognitio causæ und mithin die competentia fori keinen andern bengelegt werden / als denen Hochpreißlichen Reichs-Tribunalien / nemlich dem Reichs-Hoff-Rath oder Cammer-Gericht. Quoties enim immediati inferioris Ordinis, ut Prælati, Comites, Barones atque Nobiles immediati, conveniuntur vel à Civitatibus Imperio tam immediatè quam mediatè subjectis, vel etiam ab aliis hominibus sibi subditis, aut non subditis nulla pericularis Austregarum extat definitio, adeoque dispositio juris communis locum habet, ita quidem, ut in prima statim instantia in Aula vel Camera Imperiali convenire queant, cum Austregæ sint stricti juris proindeque non extendantur ad calum in d. Ordinatione Camerali non expressum. *vid. Gail. libr. 1. Observ. 1. n. 46. Mynsing. 1. Observ. 39. Petr. Frider. Mindan. de Proces. lib. 1. cap. 18.*

cap. 18. n. 3. & seqq. Blum. in Proceß. Cameral. tit. 27. n. 162. & seqq. atqz
Uffenbach. in. tr. d. Consil. Cesar. Imper. Aul. c. 12. sect. 1. subs. 1.

So viel endlichen die achte und letztere Quæstion anbelanget / kan frey-
lich in streitigen Sachen zwischen den Raths = Gliedern / welche die Admi-
nistration des Stadt = Wesens betreffen / kein ander judex competens seyn /
als der Frau Abbatissin Hochfürstl. Durchl. denn obwohln nicht ohne ist /
daß das Durchl. Chur = Hauß Sachsen in Fällen / welche die Ober = Gerichte
concerniren / auch gegen den Rath und dessen interessirte Glieder fundatam
intentionem habe / mithin also auch pro judice competente zu halten sey.
So kan doch selbige extra terminos substratæ materiæ nicht extendiret / viel
weniger der Frau Abbatissin dadurch die competentia in Fällen / welche zu
denen Erb = Gerichten gehörig / dahin auch die streitige Administration des
Stadt = Wesens allerdings zu rechnen ist / gar nicht abgestricket werden /
welches diesswegen um so viel mehr auffer Zweifel waltet / indem dersel-
ben Krafft habender Landesfürstl. Hoheit die Confirmatio Magistratus zu-
ständig ist / und daher die cognitio von dem Stadt = Wesen / als dessen
dependens nicht zuverweigern seyn will / siquidem habens jus territorii ju-
risdictionem quoque in omnes causarum species cujuscunque judicii habere
censetur, adeo ut si quis ibi jurisdictionem sibi competere asserit, ipsi onus
probandi incumbat, ita quidem, ut etiam titulum sui asserti edere cogat-
ur, prout hæc omnia deducunt Matth. Stephan. de jurispr. l. 2. p. 1. c. 7. n.
78. & seqq. Anton. Fabr. in cod. lib. 3. tit. 12. def. 17. Thom. Michaël. de ju-
rid. concl. 52. welches um so viel desto mehr prævaliren muß / indem bekant /
daß das jus Protectionis & Advocatiæ die Unterthanen der ordentlichen O-
brigkeit nicht entziehe / ut ex Colero demonstravit Mayer. a. tr. c. 10. n. 450.
Hierüber auch die beygeschlossene Acta sub sig. ♀ verschiedene actus der
von der Hochfürstl. Abbatissin in Raths = Sachen ergangener Cognitio-
num zu erkennen geben / mithin aber deo competentiam fori auch quoad
causas futuras satt sam bestärcken. Von Rechts = wegen.

(L. S.) Daß dieses Responsum der übersendeten facti specie und ange-
fügten Actis sub signo ☉ ☿ ♀ so wohl als denen gemei-
nen Käys. insonderheit aber denen Reichs = Rechten gemäß /
Erkennen Wir Decanus und andere Doctores der Juristen Fa-
cultät bey Nürnbergischer Universität zu Altdorff. Uhrkund-
lich Unsers grössern Facultät Insiegels. So geschehen den
17. Septembr. 1694.

Hochwür =

Hochwürdigste / Durchlächtigste Herzogin.

Ew. Hoch. Fürstl. Durchl. sind unsere unterthänig-gehorsamste Dienste jederzeit zuvor.

Gnädigste Fürstin und Frau ꝛ.

Als Ew. Hoch. Fürstl. Durchl. Uns zwo Fragen / nemlich / ob das von denen / *Civ* zu Altorf in vorigem Monat Sept. c. a. ertheilte *Responsum* denen Rechten gemäß / oder ob wir noch etwas daran zu *desideriren* / und wann Ew. Hoch. Fürstl. Durchl. als Landes. Fürstin und einige *Constituentin* des Stadt. Rathes diesem anbefehlen / daß er auff die in *Recess* und Verträgen bestimmte Zeit wechseln / und auffgehen soll / auch dero Bürgerschaft an den neuen Rath verweisen / der *Stiffts*. Hauptmann aber das *Contrarium* befiehet / wem Rath und Bürgerschaft hierinne zu pariren schuldig? nebst denen hierbey wieder zurück kommenden Acten zugefertigt / und Unsere Rechtliche Meinung gnädigst begehren lassen. Demnach erkennen und sprechen Wir Churfürstl. Brandenb. des Herzogthums Magdeburg Schöppen zu Halle / nach deren fleißigen Erwegung und Berlesung / vor Recht: Ob wohl / so viel die erste Frage betrifft / von der *immediatät* auff die *superioritatem territorialem* sich nicht allemahl schliessen läffet / *per pacta & transactiones* auch *superioritas territorialis vel potius effectus quidam Superioritatis* ganz wohl einem *Constatui cum consensu Imperatoris* können concediret werden / ferner *jure belli ipsa Superioritas territorialis & omnia Majestatica jura à Principe acquiriret* werden können / hiernechst Chur. Sachsen vermöge *pactorum* so wohl das *jus armorum* sambt dem *jure collectandi* in dem *Stiffte* Quedlinburg zugeeignet wird / als auch derselbe bey der *facultate Nomothetica*, welches doch die stärckesten Kennzeichen der Landes. Hoheit seyn / auff gewisse Masse *concurreret* / die Bestellung der Stadt. Obrigkeiten aber / und was davon *dependiret* / *ad Curam Principis*, qui *jus territoriale exercet*, ledig gehöret; Und vermöge der Schirms. Gerechtigkeit / so Se. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen in dem *Stiffte* haben / diese in streitigen Sachen zwischen E. Hochfürstl. Durchl. und dem Stadt. Rathe *Judex competens* zu seyn scheinen. Alldieweil aber E. Hochfürstl. Durchl. nicht allein *immediatè* Ihr *Stift* von Röm. Käys. Majest. als ein Reichs. Lehn tragen / sondern zugleich *Status Imperii* mit seyn / *omnibus Statibus Imperii* aber / vermöge

vermöge Osnabrüggischen Friedenschlusses art. 8. §. 1. in suis ditionibus ab Imperio immediate dependentibus das jus superioritatis territorialis competiret: Durch die mit Chur-Sachsen auffgerichteten Pacta auch niemals die Hohe Landes-Obrigkeit expresse auff Chur-Sachsen transferiret worden / noch auch aus der Überlassung einiger regalium solche im Stande Rechtens zu presumiren / cum à concessione Regalium ad superioritatem territorialem nicht mag argumentiret werden / & quis multa Regalia in alterius territorio possidere possit, cum tamen superioritate territoriali destituatur, & semper quotiescunque pacto, vel privilegio Regalia alicui conceduntur, superioritas territorialis exclusiva videatur, wie denn in specie vermöge Recessus vom 14ten Aug. 1574. bey der certo modo damahligen Überlassung der Steuern an Chur-Sachsen von der zeitigen Abbatissin expresse bedungen worden / daß dieses an Ihrer Hoheit und jure Status ihr nicht nachtheilig seyn solle. Jure belli auch Chur-Sachsen solche nicht acquiriret haben kan; In dem die devicti, nemlich die Bürger zu Quedlinburg / solche nicht gehabt / also ihnen von Chur-Sachsen nicht können abgenommen werden / der damahligen Abbatissin Durchl. aber mit Chur-Sachsen keinen Krieg geführet / folglich ihre Jura per occupationem bellicam nicht verlieren können / vielweniger in satisfactionem summorum bellicorum die Hohe Landes-Obrigkeit abgetretten / noch auch sine consensu Imperatoris abtretten können / daß besage Reverses sub lit. H. die beeden respect. Chur und Fürsten zu Sachsen die von abhanden gebrachte Stifts-Erb-Boigten bloß wieder occupiret / und darmit beliehen worden: Ferner soviel des Raths Wechsel zu Quedlinburg und was darvon dependiret / solches ist in die Erb-Boigten nicht gehörig / noch auch durch die Reccessen an Chur-Sachsen jemahls erwachsen / am allerwenigsten durch eine Verjährung an Chur-Sachsen können / anermogen da Chur-Sachsen so wohl aus dem Ausöhnungs-Briefe der beyden Städte Quedlinb. de Anno 1477. als auch dem Vertrage Chur-Adminstr. Friederich Wilhelms / Hochseel. Andenckens de anno 1597. gewust / daß solche Bestellungen des Raths denen Abbatissen zu Quedlinburg alleine zukomme / wider solche Pacta nicht prescribiren können / cum qui Documenta possidet, contra illa Documenta nihil prescribere, nec titulum suae possessionis intervertere, adeo, ut si bona fides deficiat, nec immemorialis possessio, wenn gleich auch solche von Chur-Sachsen / da doch das contrarium vielmehr am Tage / könnte dargethan werden / ad prescribendum habilis wäre; Letzlich S. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen in dem Stifte Judex in criminalibus über die Unterthanen / wohin aber dieser Fall nicht gehöret / und ein Princeps Imperii, si vel subditum suum immediatum convenire velit, vel ab ipso

*conveniatur, Cameram Imperii & aulam Casaream regulariter pro iudice competente haben muß. So halten aus diesen und in dem Responso weitläufftig angeführten Ursachen mehr wir dafür/ daß das angezogene Responsum in fu-
re sattfam gegründet.*

So viel die andere Frage betrifft / ob zwar niemand zugleich zween wi-
derwärtigen Herren dienen kan / der Rath zu Quedlinb. auch so wol Er-
Churfürstl. Durchl. zu Sachsen in dem Erhuldigungs Eynde treu/hold und
gewärtig zu seyn geschworen/ als auch bey seiner Aufgehunge dem Stiffts-
Hauptmanne den Handschlag geben muß/ folglich wenn er seinen Befehlen
pariret/ nicht zu pecciren scheint; Alldieweiln aber die denen Churfürsten zu
Sachsen geschene Huldigung und der dieses Hauptmannes bey dem
Raths-Wechsel übliche Handschlag bloß *ratione* der Voigten geschieht;
Hingegen Erw. Hochfürstl. Durchl. die Landes-Frau / die *constitutio & depo-
sitis Magistratus* auch *ad Superioritatem territorialem* gehöret / welcher *per Supe-
rius deducta* denen Abbatissis zustehet / und *ratione* dieses Regalis der Stiffts-
Hauptmann/ als welcher an Erw. Hochfürstl. Durchl. mit Pflichten zugleich
gewiesen/ ein mehres/ als die *Recesse* mit sich bringen/nicht zu *pretendiren* hat/
folglich *extra limites jurisdictionis jus dicenti impune* nicht zu pariren; So hal-
ten Wir dafür / daß der Frau Abbatissin Durchl. der Rath und Bürger-
schafft Vermöge ihrer abgelegten Pflicht in solchen Fällen / so die Raths-
Wechselunge un̄ was davon *dependiret*/betreffen/ob gleich ihnen der Stiffts-
Hauptmann das Gegentheil befiehet / alleine zu pariren schuldig.
Von Rechts Wegen.

Wirkundlich mit Unserm Insiegel versiegelt.
Erw. Hochfürstl. Durchl.

Untertänig gehorsamste

Des Churfürstl. Brandenbl. Schöppenstuhls
im Herzogthum Magdeburg

Senior und Assessores.

F 3

Hoch=

Hochwürdigste/ Durchlauchtigste Herzogin/ Gnädigste Fürstin und Frau.

Was Ew. Hochfürstl. Durchl. uns ein zu Altorff am 17. Septemb. curr. ann. gesprochenes *Responsum* nebst denen zugehörigen *Actis* zufertigen lassen / und Unsere Rechtliche Meynung darüber/ Ob nemlich solches in denen Rechten zur Gnüge gegründet sey/ zu eröffnen/gnädigst begehret / solchem nach sprechen Wir nach fleißiger desselben und der zugehörigen *Acten* Verles und Collegialiter beschehener Erwägung vor Recht/ Daß gedachtes *Responsum Juris* in Rechten zur Gnüge gegründet sey / auch wir daran nichts zu desideriren haben. Von Rechts wegen. Urfündlich haben Wir dieses mit Unserm *Facultät*-Insiegel bekräftiget. So geschehen Erfurt den 6. Octobris Anno 1694.

Decanus, Senior und andere Doctores der
Juristen *Facultät* bey der Universität
daselbst.



14 3007

ULB Halle

3

004 654 471



Sb

Vb77

mc



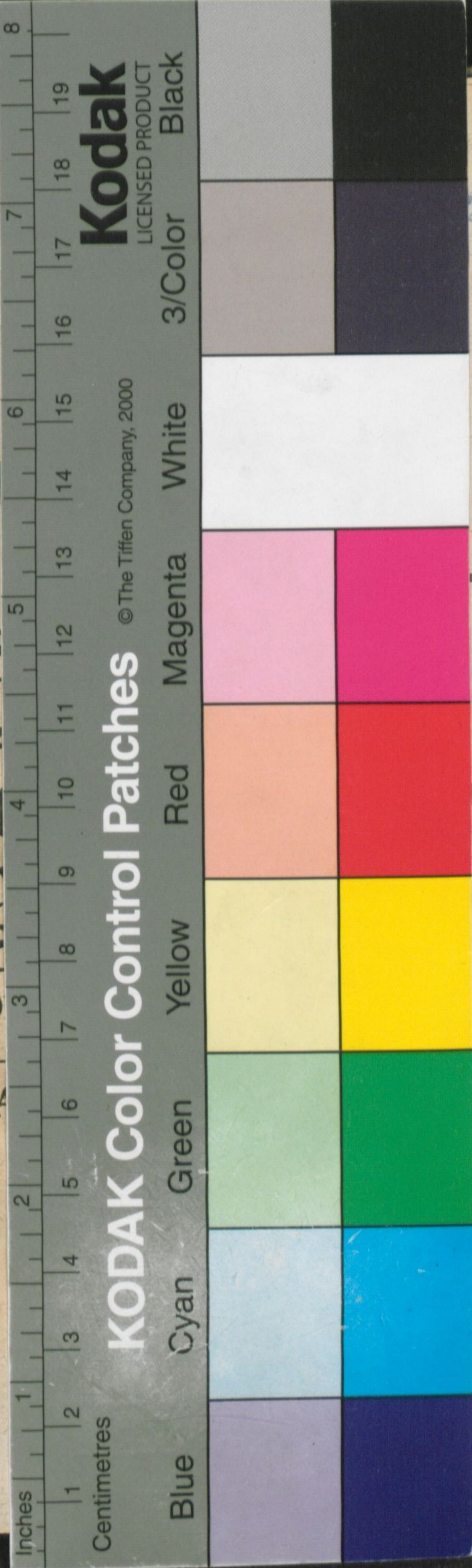


COMPE
ACTORU
CO
QUEDL
GENS

Worauß e

Daß der Fran
Lands-Fürstl. Ho
Freye Reichs-
zufo

Gedruckt A



2

